



SATZUNG DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Stammfassung laut Mitteilungsblatt 17. Stk, RN 38, vom 22.12.2003

geändert:

mit Beschluss des Senates vom 28.01.2004, MTBl 22. Stk, RN 53 vom 4.2.2004,

mit Beschluss des Senates vom 28.01.2004, MTBl 22. Stk, RN 54 vom 4.2.2004,

mit Beschluss des Senates vom 31.03.2004, MTBl 28. Stk, RN 99 vom 7.4.2004,

mit Beschluss des Senates vom 28.04.2004, MTBl 32. Stk, RN 114 vom 5.5.2004,

mit Beschluss des Senates vom 23.06.2004, MTBl 38. Stk, RN 137 vom 7.7.2004,

mit Beschluss des Senates vom 23.06.2004, MTBl 38. Stk, RN 138 vom 7.7.2004,

mit Beschluss des Senates vom 23.06.2004, MTBl 38. Stk, RN 139 vom 7.7.2004,

durch MTBl 38. Stk, RN 140 vom 7.7.2004,

mit Beschluss des Senates vom 19.01.2005, MTBl 10. Stk, RN 35 vom 2.2.2005

mit Beschluss des Senates vom 19.01.2005, MTBl 10. Stk, RN 36 vom 2.2.2005

mit Beschluss des Senates vom 22.06.2005, MTBl 23. Stk, RN 87 vom 06.07.2005

mit Beschluss des Senates vom 22.06.2005, MTBl 23. Stk, RN 88 vom 06.07.2005

mit Beschluss des Senates vom 3.10.2005; MTBl 1. Stk, RN 3 vom 5.10.2005

mit Beschluss des Senates vom 3.10.2005, MTBl 8. Stk, RN 37 vom 21.12.2005

mit Beschluss des Senates vom 3.10.2005, MTBl 8. Stk, RN 38 vom 21.12.2005

mit Beschluss des Senates vom 26.04.2006, MTBl 21. Stk, RN 91 vom 3.5.2006

mit Beschluss des Senates vom 4.10.2006, MTBl, 2. Stk, RN 11 vom 5.10.2006

mit Beschluss des Senates vom 24.1.2007, MTBl 16. Stk, RN 69 vom 7.2.2007

mit Beschluss des Senates vom 23.5.2007, MTBl 26. Stk, RN 127 vom 6.6.2007

mit Beschluss des Senates vom 28.28.8.2007, MTBl 34. Stk, RN 174 vom 5.9.2007

mit Beschluss des Senates vom 16.4.2008, MTBl 21. Stk, RN 98 vom 7.5.2008

mit Beschluss des Senates vom 22.10.2008, MTBl, 3. Stk, RN 19 vom 5.11.2008

mit Beschluss des Senates vom 25.3.2009, MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4.2009

mit Beschluss des Senates vom 16.12.2009, MTBl, 12. Stk, RN 79 vom 20.01.2010

mit Beschluss des Senates vom 24.03.2010, MTBl, 18. Stk, RN 104, RN 105, RN 106 vom 24.03.2010

mit Beschluss des Senates vom 24.03.2010, MTBl, 19. Stk, RN 111, RN 112 vom 07.04.2010

mit Beschluss des Senates vom 20.10.2010, MTBl, 4. Stk, RN 27, RN 28, RN 29 vom 03.11.2010

Studienrecht

(geändert mit Beschluss des Senates vom 20.10.2010, MTBI, 4. Stk, RN 29 vom 03.11.2010)

Präambel

Die Medizinische Universität Graz ist im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Lernenden der Förderung der Kreativität und des eigenverantwortlichen Denkens und Handelns ihrer Studierenden verpflichtet. Sie vermittelt in ihren wissenschaftlichen Studien, die gleichermaßen der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und der Weiterbildung durch weiterführende Studien und Universitätslehrgänge dienen, Bildung durch Wissenschaft auf der Grundlage forschungsgeleiteter Lehre. Ihr Ziel ist es dabei, ihren Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund des § 1 UG wissenschaftsgeleitete Orientierung in einer sich stets wandelnden Lebenswelt zu bieten und sie damit auch zu eigener Forschung anzuregen, sowie zu befähigen, auf wichtige Fragen künftiger Entwicklung in allen Lebensbereichen Antworten zu suchen und zu finden.

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

(1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gem. § 19 (2) Z 4 sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.

(2) Dieser Teil der Satzung tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 2. Bildungsziele

(1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt. Dabei orientiert sie sich am Leitbild der Medizinische Universität Graz.

(2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien
3. die Heranführung an das biopsychosoziale Lehrkonzept,
4. die Heranführung zur Fähigkeit, durch Reflexion über biomedizinische Ethik zur Entwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen
5. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

§ 3. Grundsätze für die Gestaltung von Curricula

Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgeliebte Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst,
3. die Lernfreiheit,
4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden,
5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und die Grundfreiheiten,
6. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen,
7. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden
8. die Einhaltung der festgelegten Studiendauer,
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge,
10. das biopsychosoziale Lehrkonzept.

§ 4. Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in § 51 (2) UG folgende Begriffsbestimmungen gültig:

1. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
2. Fächer sind Studiengebiete, deren Inhalte und Methoden im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
3. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
4. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.
5. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
6. Fachprüfungen umfassen den vermittelten Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls/Tracks.
7. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und

Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

8. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
9. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
10. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
11. Bachelor-, Master- und Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das Curriculum zu enthalten.
12. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
13. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
14. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt werden.
15. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.
16. Praxis ist die bezahlte Verrichtung einer Tätigkeit, losgelöst vom universitären Studienbetrieb, um praktische Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten zu sammeln.
17. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
18. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

§ 5. Einteilung des Studienjahres

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass

1. das Studienjahr 30 Unterrichtswochen
2. jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält.

(3) Für die Lehrveranstaltungszeit ist vorzusehen

1. einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von 10 Wochen
2. nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen.

2. Abschnitt - Studienrechtliche Organe

2. 1. Studienrektorin bzw. Studienrektor

§ 6. Begriffsbestimmungen

Das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ gem. § 19 (2) UG ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor.

§ 7. Wahl und Funktionsperiode der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor wird vom Senat für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre auf jeden Fall zur Wahl steht. Die Vertreter und Vertreterinnen der im § 94 (2) Z 2 UG genannten Gruppe und der Studierenden im Senat führen bei der Wahl zwei Stimmen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei den Wahlen lt. (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 8. Abberufung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der im § 94 (2) Z 2 UG genannten Gruppe und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

§ 9. Vizestudienrektorin bzw. Vizestudienrektor

(1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors wird eine Vizestudienrektorin bzw. ein Vizestudienrektor aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt.

(2) Für die Wahl der Vizestudienrektorin bzw. des Vizestudienrektors gelten § 7 und § 8 sinngemäß, wobei die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat.

§ 10. Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

(1) Die Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind insbesondere (Verweise auf den studienrechtlichen Teil der Satzung erfolgen nicht):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 (4) UG)

3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 (9) Z 2 UG)
 4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 (1) UG)
 5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 (3) UG)
 6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 (1) UG) abzulegen ist.
 7. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrerinnen- und Erzieherinnenbildung und Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind auf Antrag der/des Studierenden (§ 78 (1) UG).
 8. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der/des Studierenden (§ 79 (1) UG).
 9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG).
 10. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG). Diese Bestimmung findet gem. § 143 (19) UG lediglich für Anträge, die vor dem 1. Jänner 2011 gestellt worden sind bzw. werden Anwendung.
 11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 (1) UG abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 (2) UG).
 12. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 (1) UG).
 13. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG).
 14. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG).
 15. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG).
- (2) Aufgaben der Studienrektorin bzw. des Studienrektors sind weiters:
1. die bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG),
 2. die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
 3. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen sowie Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 37 (4) und § 38 (3) Satzungsteil Studienrecht,

4. die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 37 Satzungsteil Studienrecht),
5. die Zusammenstellung von Prüfungssenaten (§ 39 Satzungsteil Studienrecht),
6. die Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen gemäß § 40 (7),
7. die Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 94 (1) Z 4 und 6 bis 8 UG mit der Betreuung von Master- und Diplomarbeiten, die Zuweisung von Dissertanten und Dissertantinnen zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Meldung des Themas der Master- oder Diplomarbeit oder der Dissertation (§§ 44 und 45 Satzungsteil Studienrecht).

2.2. DekanIn für Doktoratsstudien

Bestellung

§ 10a. (1) Für das PhD-Studium ist eine Dekanin bzw. ein Dekan für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien erfolgt durch Wahl durch den Senat im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Für die Wahl im Senat sind § 7 (1) zweiter Satz sowie § 7 (2) anzuwenden.

(3) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien ist in einem zu (2) analogen Verfahren eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen, wobei die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.

Funktionsperiode

§ 10b. (1) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt der/die im Amt befindliche Dekanin bzw. Dekan für Doktoratsstudien bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Der Senat kann die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/den Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit oder auf begründeten Vorschlag der Rektorin/des Rektors mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen.

Unvereinbarkeit

§ 10c. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/der Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Universitätsrates oder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Studienkommission für Doktoratsstudien oder Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz sein.

Aufgaben

§ 10d.

(1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für das PhD-Studium.

(2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme gemäß Studienplan für das PhD-Studium.

- (3) Auswahl der PhD-Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme (der Faculty der Programme im Sinne des § 4 Abs. 3 des Studienplans) und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens.
- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der Programme
- (5) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan zur Approbation durch die Studienkommission.
- (6) Betreuung und Beratung der PhD-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten
- (7) inhaltliche Konzeption der öffentlichen PhD-Präsentationen („Tag der jungen Wissenschaft“ / „Day of Young Scientists“).
- (8) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betrauung für Lehrveranstaltungen an das Rektorat in Abstimmung mit den Programmsprechern/innen.
- (9) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat.
- (10) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung des PhD-Programms.

§ 11. Studienangelegenheiten des Rektorats

(1) Dem Rektorat obliegt:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studienrichtungen;
2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
3. Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula und allfälliger damit verbundener Durchführungsbestimmungen des Senats unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten und nach Kenntnisaufnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Senats, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat nachweislich mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss.

(2) Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere auch:

1. Aufnahme der Studierenden (§22 (1) Z 8 UG)
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 (1) Z 9 UG)
3. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem. § 91 (7) UG (§ 22 (1) Z 9a UG)
4. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§22 (1) Z 10 UG)
5. Einrichtung und Aufassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§22 (1) Z 12 UG)

6. bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (§ 60 (1) UG)
7. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§60 (3) UG)
8. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. (§61 (1) u. (5) UG)
9. Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für das selbe Studium an mehr als einer Universität (§ 63 (8) UG)
10. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 63 (11) UG)
11. Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (§ 64 (1) Z 3, (4) UG)
12. Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (§ 64 (4a) UG)
13. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse (§ 64 (2) UG)
14. Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (§ 64 a UG)
15. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 (3) u. § 71 (2) UG)
16. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 (2) UG)
17. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 (5) UG)
18. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 (6) UG)
19. die Durchführung von Anfängerinnen- und Anfängertutorien in Zusammenarbeit mit der ÖH (§ 66 (4) UG und § 27 Satzungsteil Studienrecht),
20. die Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen über jene hinaus, die aus didaktischen Gründen in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind,
21. Einrichtung einer Beschwerdestelle für Studierende gemeinsam bzw. in Kooperation und Zusammenarbeit mit der ÖH der MedUGraz.

§ 12. Studienangelegenheiten des Senats

(1) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge nach Maßgabe des § 22 (1) Z 12 und § 54 (10) UG (§ 25 (1) Z 10 UG)
2. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 25 (1) Z 11 UG)
3. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten (§ 25 (1) Z 12 UG)
4. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden (§ 25 (1) Z 13 UG)
5. Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Studienkommissionen, § 25 (8) Z 3 UG), die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieses Kollegialorgans und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieses Kollegialorgans (§ 25 (1) Z 15 und 16 UG).
6. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit (§ 52 UG).
7. Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die pro Semester zugelassen werden können (§ 63 (4) UG).
8. Festlegung der Zeugnisse (§ 75 (2) UG).
9. Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Lehraufträgen.

(2) Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, die nicht in der Satzung als explizit beschriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

§ 13. Studienkommissionen

(1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studienentscheidungsbefugte Kollegialorgane in Form von Studienkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Studienkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.

(2) Folgende Studienkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerichtet:

1. Humanmedizin,
2. Zahnmedizin
3. Doktoratsstudien,
4. Postgraduale Ausbildungen
5. Gesundheits- und Pflegewissenschaft

(3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Studienkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Studienkommission eingerichtet wird.

(4) Die Studienkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG),
3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

(5) Abweichend von Abs. 1-4 besteht die Studienkommission gem. (2) Z 3 und Z 4 aus acht Mitgliedern, wobei dieser Studienkommission nur Doktoratsstudien und postgraduelle Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in dieser Studienkommission gem. (2) Z 2 vertreten.

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG),
3. Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Med. Universität Graz zu entsenden.

(6) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftsperson einzuladen.

(7) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Graz,
2. Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 5 Z 3 nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf,
3. Erstellung des Curriculums (§ 21),
4. Änderungen des Curriculums bzw. Studienplans (§ 22),
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG)
6. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors, insbesondere bei der Genehmigung individueller Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 26),
7. Beratung des Senats bei Entscheidungen über die Berufung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz, wobei die zuständige Studienkommission 30 Werktage Zeit für eine Stellungnahme haben muss.
8. Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Studienkommission (§ 25 (1) Z15 UG).

3. Abschnitt – Studien

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäß ECTS

- (1) Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS- Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.
- (4) Die Studiendauer der Masterstudien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.
- (5) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG. (Diplomstudium Humanmedizin 270-300 Semesterstunden = 360 ECTS-Punkte; Diplomstudium Zahnmedizin 200-230 Semesterstunden = 360 ECTS-Punkte)
- (6) Die Studiendauer und die Stundenanzahl der Doktoratsstudien sind im Curriculum festzusetzen. Die Studiendauer kann vier (120 ECTS-Punkte) bis acht (240 ECTS-Punkte) Semester betragen, wobei die Studienkommissionen angehalten sind, neue Doktoratsstudien mit 240 ECTS-Punkten einzurichten.

§ 15. Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die eine Voraussetzung zur Absolvierung eines Studiums oder Studienzweiges darstellen. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.
- (2) Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen (Wahlpflichtfächer, § 17 (1)) und andererseits frei (freie Wahlfächer, § 17 (2)) wählen können.
- (3) In den Curricula können Blocklehrveranstaltungen (dies sind Lehrveranstaltungen mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl) vorgeschrieben werden.
- (4) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor der Anmeldefrist zur LV, jedoch spätestens vor Beginn jedes Semesters, den Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der LV zu informieren.

(6) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesung (VO)
2. Tutorium (TU)
3. Übung (UE)
4. Seminar (SE)
5. Übung mit Seminar (SU)
6. Praktikum (PR)
7. Pflichtfamulatur (PFR)

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn das auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums notwendig ist.

(7) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

(8) Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.

(9) Übungen (UE) dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen LV mit immanentem Prüfungscharakter dar.

(10) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/ einen Moderator) gewährleistet.

(11) Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

(12) Eine Pflichtfamulatur (PFR) ist an Universitätskliniken oder Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit der Durchführung betraut sind, abzuleisten. Dabei können auch Famulaturen an anderen Ausbildungsstätten als Pflichtfamulaturen angerechnet werden. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(13) Der Umfang von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Punkten anzugeben.

§ 16. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfällige Warteliste sind im Curriculum festzulegen.

§ 17. Wahlfächer

(1) Studienplangebundene Wahlfächer/Wahlpflichtfächer sind jene Fächer, aus denen die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums auswählen können. Für Masterstudien sind mindestens 15 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mindestens 36 ECTS-Punkte an gebundenen Wahlfächern vorzusehen.

(2) Freie Wahlfächer sind jene Wahllehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot in- und ausländischer Universitäten wählen können. Für Bachelorstudien sind mindestens 24 ECTS-Punkte, für Masterstudien mind. 12 ECTS-Punkte und für Diplomstudien mind. 36 ECTS-Punkte vorzusehen. Das Gesamtausmaß an freien Wahlfächern darf 50 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.

(3) Abweichend zu den Regelungen in Abs. 2 wird für das Bachelorstudium Gesundheits- und Pflegewissenschaften das Ausmaß der freien Wahlfächer mit mindestens 12 ECTS-Punkten festgelegt.

§ 18. Studien in einer Fremdsprache

(1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten in einer Fremdsprache erfolgen können.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Studienkommission zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor einem solchen Antrag zustimmt.

(4) Weiters kann die Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen und die Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und die Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen in einer Fremdsprache erfolgen.

3.2 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 19. Einrichtung von Studien

(1) Folgende Studien können gemäß § 54 und § 56 UG eingerichtet werden:

1. Bachelorstudien
2. Masterstudien
3. Diplomstudien
4. Doktoratsstudien
5. Gemeinsame Studienprogramme
6. Universitätslehrgänge.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, zu individuellen Studien gem. § 55 UG zugelassen zu werden.

(3) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen erfolgt durch Beschluss des Rektorates.

(4) Der Senat beauftragt die fachlich nächststehende Studienkommission (§ 13) mit der Erstellung des Curriculums (§ 21).

§ 20. Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Der Senat und die Studienkommission, die für das aufzulassende Studium zuständig ist, haben jeweils ein Antragsrecht. Es ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

(2) Vor dem Antrag der Studienkommission gem. (1) hat dieser Stellungnahmen der in § 21 (2) genannten Stellen einzuholen. Diese sind nachweislich inhaltlich zu behandeln.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Sinne des § 24 vorzusehen.

§ 21. Erstellung der Curricula

(1) Die Erlassung der Curricula ist gem. § 25 Abs. 1 Z 10 UG Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Studienkommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 UG ein.

(2) Die Studienkommission hat entsprechend den Zielen (§ 2) und den Grundsätzen für die Gestaltung (§ 3) von Curricula ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils ist der Studienplan zu gestalten.

(3) Der Entwurf des Curriculums gem. § 23 einschließlich des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1 ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:

1. an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor
2. an den Senat,
3. an den Unirat,
4. an das Rektorat,
5. an die Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz (UV),
6. an die Österreichische Hochschülerschaft (Bundesvertretung),
7. an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
8. an den Betriebsrat der Medizinischen Universität Graz
9. an die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe und andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems
10. an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
11. an die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen
12. an den Dachverband der Universitäten
13. an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz

(4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse haben könnten, die Graduierten des Studiums anzustellen.

(5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Studienkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 2 und 3 das Curriculum zu beschließen.

(6) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 (10) UG der Genehmigung des Senats. Kommt innerhalb von 40 Werktagen nach Einlangen, wobei die Frist in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ruht, kein Beschluss des Senates zustande, gilt das Curriculum als genehmigt im Sinne des § 25 (10) UG.

(7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat sind:

1. falsche Zusammensetzung der Studienkommission
2. Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung die Studienkommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können
3. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen
4. Nichtbestätigung der finanziellen Durchführbarkeit durch das Rektorat

(8) Wird das Curriculum vom Senat an die Studienkommission aus anderen Gründen als in Abs. 7 zurückverwiesen, hat diese sich gem. den Verfahrensvorschriften dieses Paragraphen neuerlich damit zu befassen.

§ 22. Änderung der Curricula

(1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge haben nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10 UG durch Beschluss des Senates zu erfolgen.

(2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10 UG dem Rektorat und der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zur Stellungnahme vorzulegen. Bei gravierenden Änderungen lt. (2) ist ein Begutachtungsverfahren gem. § 21 (2) durchzuführen.

(3) Als gravierende Änderungen gelten insbesondere:

4. grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder eines Studienzweigs,
5. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
6. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
7. Änderungen der Art des Studiums,
8. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,
9. Änderungen der Gesamtstundenanzahl eines Pflichtfaches (§ 4 Z1) um mehr als 50 vH,
10. Neudefinitionen von Pflichtfächern.

§ 23. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

(1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen.

1. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten
2. Wenn ein Studium in drei Abschnitte gegliedert ist, darf der erste Abschnitt zwei Semester nicht überschreiten.

(2) Diplomstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Studienkommission.

(3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

- a. Qualifikationsprofil,
- b. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlicher Arbeiten,
3. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf,
4. die Gesamtstundenzahl des Studiums und in den Diplomstudien die Aufteilung der ECTS-Punkte und der Semesterstunden auf die Studienabschnitte,
5. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer (§ 51 (2) Z 3, 4 und 5 UG),
6. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG),
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
8. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
9. die Bestimmungen über die gebundenen Wahlfächer/Wahlpflichtfächer, sowie deren Stundenausmaß und deren ECTS-Punkte (§ 17 (1)),
10. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren Stundenausmaß und deren ECTS-Punkte (§ 17 (2)),
11. die Prüfungsordnung (§ 23 (6)),
12. die Übergangsbestimmungen (§ 24),
13. eine Liste der facheinschlägigen Studien, aus denen Antritte zu Prüfungswiederholungen für dasselbe Prüfungsfach gem. § 77 (2) UG anzurechnen sind.
14. Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 53 UG),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
3. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 81 (1) UG),
4. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 (1), (3) UG
5. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkennbar sind,
6. welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für Master- und Doktoratsstudien gelten.

(5) Bei der Gestaltung des Bachelorstudiums ist das geringere Ausmaß der für das

Studium verfügbaren Zeit der Studierenden gemäß § 59 (4) UG besonders zu berücksichtigen.

(6) Im Curriculum ist gemäß § 51 (2) Z 25 UG die Prüfungsordnung festzulegen (siehe Abschnitt 5 dieser Satzung). In ihr werden die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode und das Prüfungsverfahren festgelegt.

(7) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen. Die Ermittlung des Arbeitspensums erfolgt aufgrund des empirisch zu erhebenden tatsächlichen Zeitaufwandes von Studierenden nach objektiven Kriterien.

§ 24. Übergangsbestimmungen bei Auflassung oder gravierenden Änderungen der Curricula

(1) Im Falle der Auflassung (§ 20) eines Studiums sind ordentliche Studierende berechtigt, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der vorgeschriebenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum ab dem Datum der Auflassung des Curriculums abzuschließen.

(2) Bei gravierenden Änderungen im Curriculum wird festgelegt, dass ordentliche Studierende berechtigt sind, ab dem Inkrafttreten eines Curriculums, jeden der noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitte in einem der vorgeschriebenen Studiendauer zuzüglich mindestens eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das zusätzliche Semester im entsprechenden Abschnitt nicht verwendet, wird dieses Toleranzsemester in die anderen Abschnitte mitübernommen. Diese Bestimmung ist hinfällig, wenn Anrechnungsrichtlinien gem. (5) ohne Studienverzögerung existieren, wobei die ECTS-Punkte im vollen Ausmaß angerechnet werden müssen.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 ausgenommen sind Änderungen an Curricula, die keine gravierenden Änderungen im Sinne des § 22 sind. Für diese Änderungen gilt, dass alle Studierenden gem. Abs. 2 dem geänderten Curriculum unterstellt sind.

(4) Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

(5) Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Studienkommission ist berechtigt, weitere derartige Bestimmungen zu beschließen.

(6) Ordentliche Studierende, die gemäß Abs. 3 und 4 dem geänderten Curriculum unterstellt werden, sind berechtigt, bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor Anträge auf Gleichwertigkeit von Studienleistungen einzubringen, die von den gemäß Abs. 5 festgelegten Bestimmungen abweichen oder sie ergänzen. Diese Anträge sind innerhalb von zwei Monaten bescheidmäßig zu genehmigen, soweit die Gleichwertigkeit der Studienleistungen gegeben ist.

§ 25. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula und deren Änderungen

(1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(2) Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach

dem 30. Juni treten sie mit dem 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

3.3 Individuelles Studium

§ 26. Individuelle Studien

(1) Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor-, Master- oder Diplomstudium bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzubringen.

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat den Antrag nach Anhörung der fach einschlägigen Studienkommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem fach einschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Diplomstudium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen.

3.4. Universitätslehrgänge

§ 27. Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Die Studienkommission für Universitätslehrgänge hat Curricula für Universitätslehrgänge zu erarbeiten und zu beschließen. Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.

(2) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungs freien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden.

(3) Nach Maßgabe des § 56 UG können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgern eingerichtet werden.

(4) Im Curriculum ist insbesondere festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges (Qualifikationsprofil),
2. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung,
4. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung
5. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
6. Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten,
7. die Prüfungsordnung.

(4) Darüber hinaus ist es zulässig, im Studienplan festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines fach einschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse

- auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen,
 4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
 5. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 6. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
 7. die Absolvierung einer Praxis.

(5) Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 zuzuteilen.

§ 28. In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Der Senat hat die Verordnung gemäß § 27 (1) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

4. Abschnitt - Studierende

§ 29. Rechte der Studierenden

Über die gesetzlichen Rechte gemäß § 59 (1) UG hinaus, stehen den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz folgende Rechte zu:

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen.
2. als ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an einer in- oder ausländischen Universitäten zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen.
3. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen,
4. Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen lt. dem Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.
5. sich aus wichtigen Gründen nach den Bestimmungen des § 31 vom Studium beurlauben zu lassen.
6. das Fotokopieren von Beurteilungsunterlagen inkl. Fragenhefte und Antwortbogen, wenn die genannten Unterlagen nicht ausgehändigt werden. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort –Items.

§ 30. Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen gem. § 66 UG zu gestalten.

§ 31. Beurlaubung

(1) Studierende sind gem. § 67 UG berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor eine Beurlaubung zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, länger dauernde Erkrankung, die Betreuung eigener Kinder und Krankheit sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

(2) Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall max. für zwei Semester erfolgen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG.

5. Abschnitt – Prüfungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 32. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die detaillierten Inhalte und Beurteilungskriterien von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in Form von Stichwortlisten zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.

(2) Die Fächer bzw. Lehrveranstaltungen für die Fachprüfungen bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen vorgesehen sind und die Art der Ablegung der Prüfungen sind in einer Prüfungsordnung im Curriculum festzulegen.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind ebenfalls in der Prüfungsordnung festzulegen.

(4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat zur Abhaltung von Prüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(5) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß dem Personenkreis nach (4) gleichwertig ist.

(6) Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

5.2. Prüfungsarten

§ 33. Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf kann die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

§ 34. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in § 32 (2) definierten Prüfungsarten zusammen.

§ 35. Abschlussprüfungen für Universitätslehrgänge

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.
- (3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

5.3. Prüfungsverfahren

§ 36. Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht.
- (2) Prüfungstermine setzt die Studienrektorin bzw. der Studienrektor so fest, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind drei Prüfungstermine innerhalb des Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr existieren. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zusätzliche Prüfungstermine dürfen auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) sei für das Diplomstudium Human- und Zahnmedizin folgendes festgelegt:
 1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen lehrveranstaltungsfreien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben.
 2. In der letzten lehrveranstaltungsfreien Woche der Semester- und Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen.
- (4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.
- (5) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zuzulassen und der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor formlos rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Lehrveranstaltungsprüfungen lt. § 4 (4) sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

§ 37. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

- (1) Soweit der Studienplan die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung) innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studienrektorin bzw.

der Studienrektor berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Den Anträgen, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der vorgegebenen Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab dem zweiten Antritt oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende dies beantragt.

(5) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag bei der zuständigen Stelle (Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung) ohne Angabe von Gründen schriftlich, per Fax oder Email abzumelden.

(6) Bleibt die/der Studierende einer kommissionellen Prüfung unentschuldig fern, so wird für die neuerliche Ablegung der kommissionellen Prüfung eine Sperrfrist von 2 Monaten verhängt.

§ 38. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle der zentralen Verwaltung (Studien- und Prüfungsabteilung) anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt und für das Datum der Prüfung an der Medizinische Universität Graz für das betreffende Studium zugelassen ist.

(2) Den Anträgen, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist den Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der vorgegebenen Prüfungstage jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder

dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung bei einer Prüfung im ersten Studienabschnitt und aber der dritten Wiederholung in den weiteren Studienabschnitten einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 39. Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der/des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen.

§ 40. Durchführung der Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium & Prüfung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(3) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist bei mündlichen Prüfungen, die mehr als 20 Minuten dauern, eine fünfminütige Unterbrechung („Nachdenkzeit“) zu gewähren.

(4) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(5) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.

(6) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(7) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(8) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnungen festzulegen, welche der Genehmigung des Senats bedürfen.

§ 41. Beurteilung nach ECTS-Richtlinien

(1) Zusätzlich zu den Beurteilungen gem. § 73 (1) UG ist eine den ECTS-Richtlinien entsprechende Beurteilung zu vergeben: „hervorragend“ (A), „sehr gut“ (B), „gut“ (C), „befriedigend“ (D), „ausreichend“ (E) und „nicht bestanden“ (F). Der Senat erlässt dazu nähere Bestimmungen.

(2) Bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist die ECTS-Beurteilung automatisch in die entsprechende nationale Beurteilung umzurechnen, wobei sowohl für die ECTS-Beurteilungen „hervorragend“ und „sehr gut“ die Beurteilung „sehr gut“ (1) gem. § 73 (1) UG zu vergeben ist.

§ 42. Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden ist ab der zweiten Wiederholung im ersten Studienabschnitt und ab der dritten Wiederholung in den weiteren Studienabschnitten die Prüfung kommissionell abzuhalten.

(3) Die Prüfungsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Wiederholung negativ beurteilter Teile im Rahmen einer kommissionellen Gesamtprüfung zu enthalten.

§ 43. Übergangsbestimmung Rigorosum

Für das Rigorosumsstudium Medizin (B201) gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Pro Monat müssen mindestens zwei mündliche Prüfungstermine pro Fach existieren, wobei die Lehrveranstaltungszeit ausgenommen ist.
2. Der Wunsch nach einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer ist soweit wie möglich zu berücksichtigen.
3. Wartelisten sind zulässig, jedoch muss es monatlich bzw. bei jeder zweiten Anmeldung die Möglichkeit geben einen Termin bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer trotz Warteliste zu erhalten, ansonsten ist die Warteliste zu sperren.
4. Das Anmeldungssystem muss so gestaltet sein, dass es einen definierten Anmeldezeitraum für eine Prüfung bzw. einen Prüfungstermin gibt und der Zeitpunkt der Anmeldung innerhalb dieses Zeitraumes keinen Einfluss auf die Platzvergabe hat. Der Zeitraum der Anmeldung beginnt frühestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

5. Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nicht fristgerecht ab (spätestens drei Werktage davor schriftlich, per Fax oder Email am jeweiligen Institut bzw. Klinik), wird sie/er in die Sperrliste aufgenommen. Diejenige/Derjenige Studierende wird bei allen folgenden Anmeldungen derselben Prüfung beim jeweiligen Auswahlssystem stets als letzte(r) gereiht/gezogen bzw. können erst nach allen anderen ihre Prüferin oder ihren Prüfer, Termin etc. wählen.
6. Bei der Prüfungsausschreibung ist es möglich Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten vorzusehen, die beim Ausfall von Kandidatinnen oder Kandidaten antreten dürfen.
7. Die Frist zur Ablegung der Rigorosenprüfungen des II. Abschnittes endet zum Ende des Wintersemesters 2009/2010, sofern den Studierenden am 30. April 2010 noch mehr als zwei Rigorosenprüfungen fehlen. Mit diesem Zeitpunkt wird bescheidmäßig eine Umstellung in das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) durch das Rektorat verfügt.
8. Nach erfolgter Umstellung müssen die Studierenden gemäß den Richtlinien Rigorosenstudium – Diplomstudium die Anträge auf Anerkennung ihrer erbrachten Leistungen beim studienrechtlichen Organ einbringen.
9. Fehlt den Studierenden am 30. April 2010 lediglich max. zwei Rigorosenprüfungen, so können sie diese gem. § 43 noch bis einschließlich 30.11.2010 ablegen.
10. Die Frist zur Absolvierung der Praktika des III. Abschnittes des Rigorosenstudiums endet am 30. September 2011.

6. Abschnitt - Wissenschaftliche Arbeiten

§ 44. Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gem. § 80 UG im Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

§ 45. Master- und Diplomarbeiten

(1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüber hinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(2) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- und Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des

Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(4a) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Es ist zulässig anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

§ 46. Dissertationen

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

Im Curriculum für PhD-Studien können insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Organisation thematischer Programme vorgesehen werden, denen die Themen der Dissertationen grundsätzlich zu entnehmen sind.

(2) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Angehörige der Universität mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 98 (12) , 99, 103 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.

(5) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5a) Abweichend von Abs. 2, 3, 4 u. 5 werden im PhD-Studium jene Dissertationsthemen, mit denen ein Stipendium oder eine bezahlte Dissertationsstelle verbunden sind, vom Rektor in Einklang mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften und bei Bedarf international ausgeschrieben und die Studierenden haben das Recht, sich um ein Thema zu bewerben. Die Themen werden von den Mitgliedern der thematischen Programme gemäß Abs. 1 vorgeschlagen und nach einem Begutachtungsverfahren gem. Studienplan ausgewählt.

(5b) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor einzureichen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationfach nahe verwandtem Fach zu entnehmen.

(7) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

7. Abschnitt - Nostrifizierung

§ 47. Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen (§ 90 (1) UG).

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende

inländische Studium eingerichtet ist. An der Medizinischen Universität Graz können Nostrifizierungsanträge für die Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin eingebracht werden. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen. (§ 90 (2) UG).

(3) Im Antrag hat der Antragsteller oder die Antragstellerin das vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

§ 48. Vorlage von Nachweisen

(1) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studienrektorin bzw. den Studienrektor nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, insbesondere Studienbücher, Nachweise über abgelegte Prüfungen und Studienpläne,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist ausschließlich im Original vorzulegen.

(3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) In jenen Fällen, in welchen die Echtheit der gem. (1) beigebrachten Unterlagen für die Studienrektorin/den Studienrektor nicht zweifelsfrei feststeht, wird für die Dauer der Verifizierung der gem. (1) beigebrachten Unterlagen bei der betreffenden ausländischen Bildungseinrichtung das Verfahren über den Antrag auf Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Graz ausgesetzt.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis wird durch im Zuge des Ermittlungsverfahrens offenkundig werdende Kenntnisse der deutschen Sprache insbesondere aber durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht.

§ 49. Ermittlungsverfahren

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test in mündlicher oder/und schriftlicher Form zulässig, um

nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(2a) Ab einer negativen Abweichung von 120 ECTS-Punkten ist mangels Gleichwertigkeit eine Nostrifizierung nicht möglich.

(3) Die Bestimmungen des UG über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

§ 50. Nostrifizierungsbescheid

(1) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken (§ 90 (3) UG).

(2) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 90 (4) UG).

§ 51. Nostrifizierungstaxe

(1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird (§ 90 (5) UG).

(2) Die Einnahmen aus den Taxen sind zu einem Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt haben.

8. Abschnitt - Studienbeitrag

§ 52. Studienbeitrag

(1) Ordentlichen Studierenden gem. § 91 (1) UG, die die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich zwei Semester nicht überschritten haben, ist kein Studienbeitrag vorzuschreiben (§ 2a (1) StubeiV 2004).

(1a) Alle anderen Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(2) Die Verwendung der Mittel aus den Studienbeiträgen ist vom Rektorat in geeigneter Weise transparent zu machen.

9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Satzungsteil „Studienrecht“ tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Studienrecht gem. § 103 iVm § 25 Abs. 8 Z 1“, MTBl, 17 Stk, RN 38 vom 22.12.2003, in der Fassung MTBl, 3. Stk, RN 19 vom 5.11.2008, außer Kraft.

(2) Auf Studienpläne, die noch auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des UniStG erlassen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung über Curricula nach UG sinngemäß anzuwenden.

(3) Alle Bestimmungen des HSG 1998, die sich auf nun in dieser Satzung geregelte Teile des UG beziehen, sind sinngemäß weiter anzuwenden.

Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, § 91 Abs. 8 UG 02)

§ 1. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

(1) Der Senat hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten laufenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.

(2) Der Senat hat zwei bis fünf Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören. Bei den zwei bis fünf Kategorien des Senats sind jedenfalls zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorien zu berücksichtigen. Die Vorschläge der Studierenden sind schriftlich vorzulegen.

(3) Liegen mehrere Vorschläge der Studierenden lt. 2 vor, so ist jener, der gem. § 25 Abs. 11 UG 02 heranzuziehende, der von der absoluten Mehrheit der Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat unterzeichnet ist und als die Kategorie gem. § 25 Abs. 11 UG 02 gekennzeichnet ist.

(4) Für die zweite lt. (2) dieses Satzungsteiles den Studierenden zustehende Kategorie gilt, dass sie von der relativen Mehrheit der Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat zu unterzeichnen ist und als die zweite Kategorie, die nach (2) dieses Satzungsteiles den Studierenden zusteht, zu kennzeichnen ist. Es ist nicht zulässig, die zweite gem. (2) gekennzeichnete Kategorie als die gem. § 25 Abs. 11 UG zustehende zu verwenden. Wird keine zweite Kategorie fristgerecht eingebracht, entfällt der Anspruch auf diese für das entsprechende Studienjahr.

(5) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

§ 2. Auswahltermine

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3. Auswahlberechtigte, Stichtag

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die an der Medizinischen Universität Graz zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

§ 4. Organisation, Frist für die Auswahl

(1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem in der Geschäftsordnung des Rektorats bestimmten Mitglied des Rektorats.

(2) Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet 14 Tage nach dem Ende der gesetzlichen Nachfrist lt. § 61 (2) UG 02.

(3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse und Postadresse für Einsprüche (§ 6) im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5. Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist gemäß § 4 die Möglichkeit, über das Internet nach Identifizierung mit seinem Uni-Account bzw. Userinnen/Unser-Account des ZID ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

§ 6. Einspruchsmöglichkeiten

(1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

(2) Die Einspruchsfrist läuft bis eine Woche vor Ende der Frist gemäß § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig.

(3) Einsprüche sind an die bekannt gegebene E-mail-Adresse oder schriftlich an die bekannt gegebene Postadresse (§ 4 Abs. 4) zu richten.

(4) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

(5) Die Hochschülerschaft an der Universität Graz ist zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Auswahlverfahrens berechtigt. Dazu ist zu bezeichnenden Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in die im Rahmen des Auswahlverfahrens gespeicherten Daten zu gewähren.

§ 7. Auswahl

(1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der Frist (§ 4) eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

(2) Die Auswahl hat geheim zu erfolgen. Die Verknüpfung der persönlichen Daten mit der gewählten Kategorie ist nicht zulässig.

§ 8. Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Uni-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen einer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch schriftlich dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.

(3) Eine Auswahl entsprechend Abs. 2 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.

(4) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Medizinischen Universität Graz auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal eine Woche verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 9. Ermittlung des Ergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der Berechtigten (§ 3) aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 4) sind die ganzen Studienbeiträge prozentuell gemäß dem Ergebnis aus (1) auf die Kategorien aufzuteilen und darauf ist im Budget Bedacht zu nehmen.

(3) Die zweckmäßige Verwendung der Studienbeiträge ist dem Senat und der Österreichischen Hochschülerschaft der MedUGraz nachzuweisen. Der Senat und die Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft der MedUGraz sind berechtigt sich über alle Angelegenheiten, die die Verwendung und Budgetierung der Studienbeiträge betreffen zu informieren. Das Rektorat ist verpflichtet die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Übergangsbestimmungen

(1) Für das Sommersemester 2004 legt der Senat abweichend von § 1 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Jänner 2004 die einzelnen Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität fest.

(2) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Auswahl durch die Studierenden im Sommersemester 2004 sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen durch die Anzahl der Berechtigten (§ 3) zu dividieren.

§ 11. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 25 Abs 1 Z 18 UG und § 19 Abs 2 Z 5 UG

(geändert mit Beschluss des Senates vom 16.12.2009, MTBl, 12. Stk, RN 79 vom 20.01.2010)

§ 1 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der Medizinischen Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) hat die Aufgabe, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs 1 UG).

(2) Weiters ist der AKGL mit sämtlichen Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung befasst (§ 42 Abs 1 UG iVm § 41 Abs 2 B-GIBG).

(3) Der AKGL ist jenes Gremium, dem die Überprüfung der Einhaltung der ausreichenden Frauenquote im Sinne des § 42 Abs 8a UG obliegt.

§ 2 Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz besteht aus 24 Mitgliedern. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auf Vorschlag des AKGL in der Weise, dass die in § 94 Abs 2 Z 1 UG genannte Personengruppe 2 Mitglieder entsendet, die in § 94 Abs 2 Z 2 genannte Personengruppe 10 Mitglieder, die in § 94 Abs 3 UG genannte Personengruppe 10 Mitglieder und die in § 94 Abs 1 Z 1 UG genannte Personengruppe 2 Mitglieder.

(2) Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten anzustreben.

(3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 3 Jahre. Neuerliche Entsendungen sind möglich.

§ 3 Arbeit des Arbeitskreises

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs 3 UG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als AKGL - Mitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

(2) Den Mitgliedern des AKGL ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs 4 UG zu gewähren.

(3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung;
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen;
 3. die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter sowie die erstellten Gutachten im jeweiligen Berufungs- und Habilitationsverfahren.
 4. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Der AKGL ist bei allen Hearings, Aufnahme- Vorstellungsgesprächen und Bewerbungsgesprächen im Zuge von Personalauswahlverfahren mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Termin nachweislich schriftlich einzuladen. Der AKGL kann mit maximal 2 Mitgliedern diese Termine wahrnehmen.

§ 4 Ressourcen

Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des AKGL Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Ressourcen des AKGL (Personal, Raum und Sachaufwand) für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Konstituierung des Arbeitskreises

(1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch den Senat ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Bei Ausscheiden von AKGL - Mitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode gilt folgende Regelung: Sobald 2 Mitglieder aus derselben Personengruppe (im Sinne des § 2 Abs 1) ausgeschieden sind, entsendet die im Senat vertretene und betroffene Gruppe von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des AKGL 2 neue Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode.

(3) Die Regelung des § 5 Abs 2 ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, wenn insgesamt 4 AKGL – Mitglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (im Sinne des § 2 Abs 1), vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschieden sind.

§ 6. Übergangsbestimmungen:

Außer Kraft mit Beschluss des Senates vom 16.12.2009

§ 7. Inkrafttreten

Die Bestimmungen lt. § 1-6 betreffend die Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft.

Ethikkommission

(geändert mit Beschluss des Senates vom 24.03.2010, MTBl, 18. Stk, RN 105 vom 24.03.2010)

§ 1 Rechtsgrundlagen

An der Medizinischen Universität Graz ist gemäß § 30 UG eine Ethikkommission eingerichtet. Durch Vereinbarungen mit den jeweiligen für die Einrichtung von Ethikkommissionen zuständigen Organen (z.B. mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., mit dem Land Steiermark, mit Dritten) kann diese Ethikkommission für weitere Krankenanstalten, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, sowie für klinische Prüfungen außerhalb von Krankenanstalten, die in der Steiermark durchgeführt werden, für zuständig erklärt werden.

§ 2. Aufgaben

(1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nicht-interventioneller Studien und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Weiters zählt die Beurteilung der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten, der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden zu den Aufgaben der Ethikkommission. Die Ethikkommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze, die in der Deklaration von Helsinki niedergelegt sind, der ICH-GCP und unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen des AMG, des MPG, der EN ISO 14155, des GTG, des DSG, des KAG, des KAKuG, des KALG, sowie aller anderer in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Ihre Stellungnahmen ergehen in Beschlussform. Die Ethikkommission ist befugt, ihren Beschlüssen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen und Empfehlungen beizusetzen oder sie zu befristen.

(2) Die Ethikkommission kann weiters zu in ihrem Wirkungsbereich auftretenden medizinisch-ethischen Fragen Stellung nehmen.

§ 3. Unabhängigkeit

Die Ethikkommission ist in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

§ 4. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

§ 5. Bearbeitungsbeitrag

Die Rektorin/Der Rektor ist berechtigt, für die Beurteilung von klinischen Prüfungen nach Anhörung der Ethikkommission einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag festzusetzen.

§ 6. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

(1) Die Ethikkommission setzt sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammen.

(2) Der Senat wählt die folgenden Mitglieder für eine Funktionsperiode von 3 Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist:

1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden;
2. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden;
3. und, sofern keiner der beiden Personen nach Z 1 und 2 diese Qualifikation aufweist eine Ärztin/einen Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und nicht ärztliche Leiterin/ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt im Zuständigkeitsbereich der Ethikkommission ist.

(3) Folgende Mitglieder und in gleicher Weise qualifizierte Vertreterinnen/Vertreter werden vom Senat auf Grund von Vorschlägen geeigneter Einrichtungen für eine Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
2. eine Juristin/ein Jurist;
3. eine Pharmazeutin/ein Pharmazeut;
4. eine Patientenvertreterin/ein Patientenvertreter;
5. eine Theologin/ein Theologe oder ein/eine an einer Krankenanstalt tätiger Seelsorgerin/Seelsorger;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation;
7. eine Statistikerin/ein Statistiker oder Biometrikerin/ Biometriker;
8. eine Fachärztin/ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann unter Bedachtnahme auf eine angemessene Repräsentanz von für die Beurteilungen wichtigen Sonderfächern weitere Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Fachärztinnen/Fachärzte sowie aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer der Medizinischen Universität Graz bestellen, wobei die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder auf 15 beschränkt ist.

(5) Neben den in Abs. 2 bis 4 angeführten ständigen Mitgliedern gehört der Ethikkommission mindestens eine Fachärztin/ein Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt oder gegebenenfalls eine Zahnärztin/ein Zahnarzt an, die/der nicht Prüferin/Prüfer ist und von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jeweils projektbezogen aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Fachärztinnen/Fachärzte oder ggf. aus einer externen Krankenanstalt bestellt wird, sofern das entsprechende Sonderfach nicht ohnedies durch die Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 vertreten ist.

(6) Bei der Beurteilung von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten gehört eine technische Sicherheitsbeauftragte/ein technischer Sicherheitsbeauftragter einer Krankenanstalt als zusätzliches Mitglied der Ethikkommission an.

(7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zu bestellen, falls dies in Folge gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen erforderlich ist.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Abs. 2 und 3, sowie – soweit zutreffend – die Mitglieder gemäß Abs. 5 bis 7.

(9) Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon bei ihrem Eintritt in die Ethikkommission durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.

(10) Alle Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, der Veröffentlichung folgender persönlicher Daten zuzustimmen: vollständiger Name und Titel, Beruf, berufliche Zugehörigkeit (Institut, Klinik, etc.) und ihre Funktion in der Ethikkommission.

§ 7. Geschäftsordnung

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat für die Ethikkommission eine Geschäftsordnung zu erstellen, die nach Beschluss in der Ethikkommission dem Universitätsrat und den Rechtsträgern der Krankenanstalten, für die die Ethikkommission für zuständig erklärt wurde im Wege der Rektorin oder des Rektors zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen ist.

§ 8. Geschäftsstelle

(1) Der Ethikkommission steht eine zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Ethikkommission nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung.

(2) Die Geschäftsstelle ist an Werktagen besetzt und öffentlich zugänglich. Die Kernöffnungszeiten der Geschäftsstelle sind zu veröffentlichen.

§ 9. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der §§ 1-8 betreffend Einrichtung und Zusammensetzung der Ethikkommission sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Ethikkommission“, MTBl, 17. Stk, RN 38 vom 22.12.2003, in der Fassung MTBl, 8. Stk, RN 37 vom 21.12.2005, außer Kraft.

Haus- und Benützungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Benützungsordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der Med. Universität Graz zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 2. Vollziehung

Die Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung obliegt dem Rektorat.

§ 3. Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Die der Universität zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der Universität nach Inhalt und Maßgabe des UG 2002 und der Studienvorschriften sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben von Gruppen von Universitätsangehörigen (Hochschülerschaftsgesetz 1998 und Bundes-Personalvertretungsgesetz).

§ 4. Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen

(1) Die Zuweisung sowie jede Änderung der Zuweisung der der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räume, an die Institute, Dienststellen, besonderen und sonstigen Universitätseinrichtungen - im folgenden kurz "Universitätseinrichtungen" genannt - erfolgt durch die Rektorin/den Rektor über Antrag oder nach Anhörung des Senats bzw. der Leiterin/des Leiters der Universitätseinrichtung. Es müssen nicht alle Grundstücke, Gebäude und Räume bestimmten Universitätseinrichtungen oder Dienststellen zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung von Räumen an die HochschülerInnenschaft an der Med. Universität Graz hat durch die Rektorin/den Rektor gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 5. Evidenthaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume

(1) Die Rektorin/der Rektor kann sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume selbst oder durch Entsendung entsprechend ausgewiesener Beauftragter jederzeit überzeugen. Dem Kontrollorgan ist nach Legitimation auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(2) Die Evidenthaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume und deren Benützung sowie ihre Verwaltung und Instandhaltung ist - soweit es sich nicht um eine von der Bundesgebäudeverwaltung durchzuführende technische Betreuung handelt - der Zentralen Verwaltung zu übertragen.

§ 6. Bauliche und sonstige Veränderungen

Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, die Einleitung und Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.), beabsichtigte Erdbewegungen, die beabsichtigte Errichtung bzw. Entfernung von Bauwerken auf

Grundstücken sowie die Anbringung und Entfernung von Antennen und anderen Instrumenten an und auf Grundstücken und Gebäuden sind der Zentralen Verwaltung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 7. Vergabe und Benützung von Informationsflächen – Verteilung von Informationsmaterial

Die für Anschläge und Plakatierungen bestimmten Informationsflächen werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt und sind als solche zu kennzeichnen. Die Rektorin/der Rektor hat nach Anhörung der betroffenen Organe nähere Regelungen für die Vergabe und Benützung der Informationsflächen zu treffen. Die temporäre bzw. kurzfristige Verwendung anderer Flächen insbesondere für zeitlich begrenzte Aktionen der Österreichischen Hochschülerschaft ist durch die Rektorin/den Rektor zu genehmigen.

B. Benützungsordnung

§ 8. Öffnungszeiten der Universitätsgebäude

Die Rektorin/der Rektor hat die Öffnungszeiten für sämtliche der Med. Universität Graz gewidmeten Gebäude in einem dem jeweiligen Gebäude und Verwendungszweck angemessenen Ausmaß festzulegen.

§ 9. Ausgabe der Haustorschlüssel

(1) Die Art und Weise der Ausgabe der Haustorschlüssel wird von der Rektorin/vom Rektor bestimmt. Sie/er kann die Abwicklung der Zentralen Verwaltung übertragen. Die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel nur von Universitätsangehörigen benützt werden, bei denen dafür unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonderes dienstliches Interesse besteht und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

(2) An jeder Universitätseinrichtung ist eine Schlüssevidenz zu führen.

§ 10. Öffnungs- und Benützungszeiten der Universitätseinrichtungen

(1) Der Zutritt zu den Universitätseinrichtungen ist von deren Organen unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Aufgaben der Universitätseinrichtung und unter Wahrung der Interessen der Universitätsangehörigen in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten sind den Benutzerinnen und Benützern der Universitätseinrichtung in geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen. Änderungen sind rechtzeitig, möglichst eine Woche vor deren Inkrafttreten, entsprechend kundzumachen.

(2) Universitätsangehörigen, soweit sie nicht in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, sowie Dritten ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung durch zuständige Organe der Universitätseinrichtung in (auf) den dieser gewidmeten Räumen (Grundstücken) aufzuhalten.

§ 11. Organisatorisches – Öffnungszeiten

(1) Lernsäle bzw. Lernzentren für Studierende haben täglich und mindestens im Zeitraum von 7:30 bis 22 Uhr geöffnet zu sein, wobei für Feiertage und Silvester per Senatsbeschluss Änderungen erlaubt sind, sollte keine Betreuung möglich sein. Bezüglich der Betreuung ist eine Kooperation mit der ÖH durchzuführen.

(2) Studiensäle sind:

1. Studierlokal der Anatomie
2. Mikroskopierraum der Histologie
3. Mikroskopierraum der Anatom. Pathologie

(3) Studiensäle lt. (2) haben in der Zeit, welche nicht lehrveranstaltungsfrei sind, mindestens MO-FR von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr, einmal in der Woche von 12-14 Uhr, einmal in der Woche von 16-19 Uhr für alle Studierenden geöffnet zu sein. Die Möglichkeit des Präparatetausches bzw. -abgabe und -abholung muss einmal pro Stunde gewährleistet sein.

(4) Studiensäle lt. (2) haben in der lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens MO-FR von 9-12 Uhr und einmal in der Woche von 14-16 Uhr für alle Studierenden geöffnet zu sein. Die Möglichkeit des Präparatetausches bzw. -abgabe und -abholung muss einmal pro Stunde gewährleistet sein.

(5) Während Pflichtlehrveranstaltungen im Studiensaal gem. (2) Z2 kann der Zugang gem. (3) eingeschränkt werden.

§ 12. Parteienverkehr und Sprechstunden

(1) Die Rektorin/der Rektor hat Parteienverkehr und Sprechstunden im Sinne der optimalen Durchführung von Lehre und Forschung und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Studierenden in einem ausreichenden zeitlichen Ausmaß und gleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt festzusetzen. Diese Zeiten sind an der Amtstafel sowie bei den entsprechenden Eingangstüren leicht sichtbar kundzumachen; dasselbe gilt für jede Änderung, die rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Inkrafttreten, bekannt zu geben ist.

(2) Einschränkungen bzw. der Entfall des Parteienverkehrs und der Sprechstunden dürfen nur aus wichtigen dienstlichen Gründen oder wegen unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse verfügt werden. Unter einem ist die nächste Öffnung für Parteienverkehr und Sprechstunden bekannt zu geben.

(3) Institute sind in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Während der Lehrveranstaltungszeit ist eine Kernöffnungszeit des Institutssekretariates von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und zweimal pro Woche von 14 bis 16 Uhr einzuhalten. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten am Nachmittag eingeschränkt werden.

§ 13. Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere ist zu unterlassen:

1. die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
2. das Verunreinigen, Besprühen oder eigenmächtige Bemalen von Bestandteilen der Gebäude oder des Inventars,
3. die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter; auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen,

4. das Öffnen der Fenster bei laufender Klimaanlage,
5. das Rauchen in Hörsälen und Unterrichtsräumen sowie in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten (z.B. Gänge, Stiegenhäuser), in denen nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes ein Verbot zu rauchen besteht oder die durch entsprechende Verbotstafeln gekennzeichnet sind,
6. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
7. das Betreten der nicht in Betrieb stehenden Aufzüge sowie bei Nichtbeachtung der in den Aufzugskabinen und bei den Stationen angeschlagenen Benützungsvorschriften,
8. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
9. jede eigenmächtige Veränderung an technischen Einrichtungen,
10. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Energie-, Versorgungs- oder Datenleitungen, welche auch andere nicht direkt betroffene Organisationseinheiten versorgen, ohne diese und die Zentrale Verwaltung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
11. ein Offenhalten der Fenster, welches zu Energieverschwendung oder zum Eindringen von Feuchtigkeit führen kann,
12. die Zuschaltung von Elektro-Heizgeräten in zentralbeheizten Räumen; diese ist jedoch solange gestattet, als die Raumtemperatur 19 Grad unterschreitet,
13. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
14. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Hinweisen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
15. das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde,
16. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen auf Grund einer Genehmigung der Rektorin/des Rektors
17. die Durchführung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Universität liegt, ausgenommen durch die Rektorin/den Rektor genehmigte, wohltätigen Zwecken gewidmete,
18. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 7 dieser Haus- und Benützungsordnung unbeschadet der Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung,
19. das Inline-Skating, das Skateboarding und Sportarten mit ähnlichen Geräten in Gebäuden und am Universitätsgelände,
20. das Benützen von Mobiltelefonen während Lehrveranstaltungen, akademischer Feiern und anderer Veranstaltungen sowie generell in allen von mehreren

Personen gemeinschaftlich genutzten Räumen; in diesen Fällen ist an den Geräten die akustische Anzeige einlangender Rufe auszuschalten.

(2) Die Benutzer/innen der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:

1. das Absperren der Institutsräume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Dienststelle,
2. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
3. die Öffnung der Fenster nur bei deren Beaufsichtigung; Schließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes für längere Zeit,
4. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
5. die nötigen Hinweise und eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte sowie deren Absicherung gegen Diebstahl,
6. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Hinweisen,
7. die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an die betreffende Organisationseinheit, in Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an die Zentrale Verwaltung bzw. die sofortige Weiterleitung derartiger Meldungen an die zuständige Organisationseinheit (insbesondere Sorge für rechtzeitige Erneuerung und Reparatur von undichten Auslaufventilen und Armaturen),
8. Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite. Eine Verbauung, Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
9. die ehest mögliche Meldung von Unfällen durch die verantwortlichen Universitätsbediensteten, in deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, an die Rektorin/den Rektor,
10. die Mitwirkung durch zweckdienliche Angaben bei Ermittlungen der Rektorin/des Rektors zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Haus- und Benützungsordnung,
11. umgehende Information der Rektorin/des Rektors bei außerordentlichen Vorfällen,
12. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Haus- und Benützungsordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist.

§ 14. Umfang der Benützungsberechtigung

(1) Die Benützung der der Universitätseinrichtung zugeteilten Grundstücke, Gebäude und Räume sowie des ihr zu Verfügung stehenden Inventars steht allen Angehörigen der Universität nach Maßgabe ihrer Funktion und Ausbildung, Dritten jedoch nur unter Aufsicht und/oder Anleitung zu, sofern § 14 nicht anderes bestimmt.

(2) Beanspruchen zwei oder mehrere Personen oder Institutionen dasselbe Objekt zur selben Zeit, so hat die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu erledigenden Arbeiten eine Priorität bei der Benützung festzusetzen.

§ 15. Benützungsrechte Dritter

(1) Besuch von Lehrveranstaltungen

Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG02 in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes allen Personen auch ohne Zulassung zu einem Studium gestattet.

(2) Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG02 in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Personen gestattet, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen.

(3) Teilnahme bei akademischen Feiern

Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls von der Rektorin oder dem Rektor auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

(4) Benützung von Hilfsmitteln, die der wissenschaftlichen Lehre und Forschung dienen

1. Die Benützung und Entlehnung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann von der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, bewilligt werden, soweit der Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch keine Beeinträchtigung erfährt. Die Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Den Benützerinnen und Benützern ist diese Benützungsordnung sowie die von der Universitätseinrichtung allenfalls erlassene Regelung (z.B. Institutsordnung) zur Kenntnis zu bringen; sie sind zur Einhaltung derselben einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.
2. Für die Benützung von Hilfsmitteln ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.
3. Bei der Benützung und Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel kann neben einem angemessenen Entgelt auch eine entsprechende Kautions verlangt werden. An jeder Universitätseinrichtung ist eine Aufzeichnung (z.B. Kartei, elektronische Evidenz) zu führen, in die die wesentlichen Angaben über die Entlehnung einzutragen sind. Die Benützungswerberin/der Benützungswerber hat die Entlehnung schriftlich zu beantragen und sich zugleich zur Erlegung der Kautions und zur Bezahlung des Benützungsentgeltes zu verpflichten. Die nähere Regelung über das Verfahren für die Entlehnung trifft die Rektorin/der Rektor. Die Rektorin/der Rektor kann ein angemessenes Pönale verlangen.

§ 16. Haftung für Schäden

(1) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung von Einrichtungen der Universität durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 181/1967, und die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965.

(2) Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, gelten gemäß § 9 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, sinngemäß auch für Studierende.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

§ 17. Verfügung von Benützungsbeschränkungen und Benützungsverboten

Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verstößen: Hinweis durch die Leiterin/den Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltung oder der sonstigen Veranstaltung.
2. Benützungsbeschränkungen können auf Antrag der Leiterin/des Leiters der betroffenen Universitätseinrichtung von der Rektorin/dem Rektor unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfügt werden, wenn die Ordnung und Sicherheit der Universität gefährdet erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, sowie im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes oder den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Senat zu.
3. Bei Gefahr im Verzug, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lässt, sind die Sicherheitsbehörden um die Setzung zweckentsprechender Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an die Rektorin/den Rektor oder die Universitätsdirektorin/den Universitätsdirektor zu stellen, andernfalls können die für die ordnungsgemäße Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von sonstigen Veranstaltungen verantwortlichen Organe und die Leiterinnen/die Leiter von Universitätseinrichtungen im jeweiligen Wirkungsbereich unmittelbar an die Sicherheitsbehörden herantreten.
4. Werden Lehrveranstaltungen in unzumutbarer Weise derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung abgebrochen bzw. mit Zustimmung des für die Vollständigkeit des Lehrangebotes verantwortlichen Organs auch für längere Zeit unterbrochen werden. Bei unzumutbarer Störung von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung diese abbrechen.

C. Veranstaltungsordnung

§ 18. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität

(1) Die Sitzungen von Kollegialorganen sowie Vorbesprechungen hierzu gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Haus- und Benützungsordnung.

(2) Das Recht, Veranstaltungen, die den Grundsätzen und Aufgaben der Universität entsprechen, in den dafür von der Rektorin/dem Rektor zugewiesenen Räumen und Bereichen abzuhalten, steht unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen folgenden Personen bzw. Personengruppen zu:

1. den Organen der Med. Universität Graz und den gesetzlichen Interessenvertretungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie
2. den zu den Angehörigen der Med. Universität Graz zählenden Personengruppen gem. UG02 und allen im UG02 vorgesehenen Organen,
3. den Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen der Dienststellenausschüsse für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nach dem PVG,
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998,
5. den Standesvertretungen der Angehörigen der Med. Universität Graz.

(3) Das Recht der Dienststellenausschüsse gemäß § 6 PVG, Dienststellenversammlungen einzuberufen, sowie das Recht der Organe der österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 10 des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, werden durch Abs. 2 nicht berührt.

(4) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 2 Z. 2 bis 5 umschriebenen Personenkreis ist, dass

1. keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Tätigkeit der Kollegialorgane an der Universität entsteht,
2. geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind,
3. die beabsichtigte Veranstaltung der Rektorin/dem Rektor bzw. dem von ihr/ihm im Wege der Delegation betrauten Organ wenigstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung angezeigt wird. Die Rektorin/der Rektor kann für die Antragstellung zu verwendende Formulare bestimmen. Sofern dies zur Beurteilung, ob der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung gestört werden könnte, notwendig ist, kann die Rektorin/der Rektor die Vorlage eines Programms bzw. der Einladungs- oder Ankündigungsentwürfe verlangen. Jede nachträgliche Änderung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.
4. Die in § 20 genannten, für alle Veranstaltungen in den Räumen der Universität geltenden Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen.

(5) Die gemäß Abs. 2 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Universität und/oder eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 2 Z. 2 bis 5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nichtöffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

(6) Die Erledigung des Ansuchens erfolgt durch Bescheid.

(7) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt kostenlos.

§ 19. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität

(1) Die Rektorin/der Rektor kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die den Grundsätzen und Aufgaben der Universität entsprechen, Personen oder Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Med. Universität Graz zählen, Räume und Liegenschaften zur kurzfristigen Nutzung überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen ist, dass

1. keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes eintritt und
2. spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung ein Ansuchen um Abschluss einer Nutzungsvereinbarung an die Rektorin/den Rektor unter Angabe von Ort, Art, Thema, Inhalt, voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung, Kreis der Veranstalterinnen und der Veranstalter, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung gestellt wird. § 17 Abs. 4 Z 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Rektorin/der Rektor kann für die Antragstellung zu verwendende Formulare bestimmen. Sofern dies zur Beurteilung, ob der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung gestört werden könnte, notwendig ist, kann die Rektorin/der Rektor die Vorlage eines Programms bzw. der Einladungs- oder Ankündigungsentwürfe verlangen. Jede nachträgliche Änderung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Personen oder Personengruppen ist für die Nutzung von Räumen der Universität ein Kostenersatz gemäß § 21 dieser Haus- und Benützungsordnung zu leisten und auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Rektorin/des Rektors abzuschließen.

(4) Räumlichkeiten werden nur nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Veranstalterin/dem Veranstalter und der Rektorin/dem Rektor der Med. Universität Graz zur Verfügung gestellt.

§ 20. Zu untersagende Veranstaltungen für Nichtangehörige der Universität

Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ist jedenfalls zu untersagen, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes an der Universität zu befürchten ist,
2. geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen,
3. die Veranstaltung den in § 17 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 1 umschriebenen Zwecken widerspricht oder dem Ansehen der Universität schaden könnte,
4. zu befürchten ist, dass die vereins- und versammlungspolizeilichen Bestimmungen nicht eingehalten werden bzw. bei Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung gemäß dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, eine behördliche Bescheinigung über die durchgeführte Anmeldung der Veranstaltung nicht vorgewiesen wird,
5. sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind.

§ 21. Besondere Verpflichtungen der Veranstalterinnen und Veranstalter

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Einhaltung der für die jeweiligen Veranstaltungen geltenden Gesetze und Verordnungen und der von ihr/ihm mittels Unterschrift zur Kenntnis genommenen Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und haftet der Universität für alle Schäden, die durch die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer entstanden sind, unbeschadet allfälliger die Haftung einschränkender gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter trägt die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit gemäß der Nutzungsvereinbarung während der ganzen Veranstaltung sowie für die Einhaltung sämtlicher Ordnungen der Med. Universität Graz. Sie/er hat ausreichend Personal bereitzustellen, um dies zu gewährleisten.

§ 22. Benützungsentgelt - Entschädigung

(1) Für die Überlassung von Räumen an die im § 18 Abs. 1 genannten Personen und Personengruppen ist ein angemessenes Entgelt nach den von der Rektorin/dem Rektor festzulegenden Sätzen zu bezahlen. Ausgenommen von der Leistung eines Entgeltes sind wissenschaftliche Einrichtungen und Vereine, die mit einer Universitätseinrichtung im Sinne des UG eng zusammenarbeiten und diese in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützen, sofern die Universitätseinrichtung als Mitveranstalter auftritt.

(2) Die Rektorin/der Rektor kann Vereine und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen für karitative Zwecke in wohlbegründeten Fällen von der Leistung eines Benützungsentgeltes befreien.

(3) Die Bezahlung des Entgeltes ist Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung.

D. Schlussbestimmungen

§ 23. Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benützungsordnung tritt am 1.1.2004 nach Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Hörsaalvergabeordnung

§ 1. Grundsätze

(1) Die Hörsäle der Universität sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze und Ziele des § 1 UG02 vorrangig an die Universitätslehrerinnen und die Universitätslehrer zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu vergeben.

(2) Zu Zeiten, in denen die Hörsäle nicht für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vergeben sind, darf ihre Nutzung für andere Veranstaltungen gestattet werden, wenn die Voraussetzungen der Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Graz erfüllt sind.

(3) Das Verfahren der Hörsaalvergabe beruht darauf, dass sich die betroffenen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer unbeschadet der Festlegungen durch das Rektorat hinsichtlich ihrer Hörsaalwünsche ins Einvernehmen setzen und dass die Universitätsorgane die anderen durch ihre Tätigkeit berührten Organe anhören, zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Universitätseinrichtungen beitragen und die Zusammenarbeit sicherstellen.

(4) Die Vergabe von Hörsälen, für die dies auf Grund ihrer Kapazität, ihres Verwendungszweckes, ihrer Ausstattung und ihrer örtlichen Lage sinnvoll erscheint, hat computerunterstützt zu erfolgen.

§ 2. Ziele

Bei der Vergabe von Hörsälen sind folgende Ziele anzustreben:

1. Rationelle Auslastung der vorhandenen Hörsäle entsprechend ihrer Kapazität, ihrem Verwendungszweck, ihrer Ausstattung und ihrer örtlichen Lage;
2. Zweckmäßige, rasche und sparsame Erfassung und Verarbeitung der erforderlichen Daten;
3. Vermeidung von Kollisionen (Mehrfachvergaben);
4. Evidenthaltung der Vergabe;
5. Transparenz der Auslastung der vorhandenen Hörsäle als Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung und Vorbereitung der Beschaffung zusätzlich erforderlicher Räume.

§ 3. Hörsaalvergabe

(1) Die Rektorin/der Rektor hat entsprechend der Kapazität, Verwendungszweck, Ausstattung und örtlichen Lage von Hörsälen festzulegen, ob sie dieser Ordnung unterliegen, welche Organisationseinheit deren Vergabe vornimmt und ob sie gemäß § 1 Abs. 4 computerunterstützt vergeben werden.

(2) Die Rektorin/der Rektor hat im Fall der computerunterstützten Hörsaalvergabe unter Bedachtnahme auf den Datenschutz festzulegen, welche Daten zur Erreichung der in § 2 dieser Ordnung genannten Ziele erfasst und verarbeitet werden dürfen. Die für die Hörsaalvergabe erfassten Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Evidenthaltung der Vergabe von Hörsälen obliegt der jeweils vergebenden Stelle. Sie hat die getroffene Vergabe (Belegplan) der Zentralen Verwaltung mitzuteilen und den Organen der Universität bei Bedarf Auskunft über die Vergabe der ihr zugewiesenen Hörsäle zu erteilen.

§ 4. Hörsaalverantwortliche

Die Rektorin/der Rektor kann für Hörsäle, für die sich dies auf Grund ihrer Kapazität, ihres Verwendungszweckes, ihrer Ausstattung und ihrer örtlichen Lage als sinnvoll erweist, aus dem Kreis der Universitätslehrer/-lehrerinnen und Universitäts-bediensteten Hörsaalverantwortliche bestimmen. Die/der Hörsaalverantwortliche, die/der nur mit ihrer/seiner Zustimmung bestellt werden kann, erklärt, sich um die widmungsgemäße Verwendung, die Hintanhaltung von Beschädigungen und die unverzügliche Bekanntgabe von Unzukömmlichkeiten an die Zentrale Verwaltung zu bemühen.

§ 5. Verfahren

Die Rektorin/der Rektor hat das nähere Verfahren zur Hörsaalvergabe unter Berücksichtigung der in § 2 dieser Ordnung genannten Ziele zu regeln.

§ 6. Kriterien

Bei der Reihung der Hörsaalwünsche durch die zuständigen Organe sind folgende Kriterien in der genannten Rangordnung zu berücksichtigen:

1. zu erwartende Zahl teilnehmender Studierender unter Berücksichtigung der Zahl teilnehmender Studierender im vorangegangenen Studienjahr;
2. notwendige technische Ausstattung;
3. notwendige räumliche Nähe zu bestimmten Lehr- und Forschungseinrichtungen;
4. Priorität der Lehrveranstaltung in folgender Reihenfolge: In den Studienplänen als Pflicht- oder Wahlfächer vorgesehene Lehrveranstaltungen; über die Pflichtfächer hinausgehende Lehrveranstaltungen, die von Universitätslehrern/-lehrerinnen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis angekündigt werden; sonstige, auf Grund eines Lehrauftrages, einer Beauftragung oder Betrauung abzuhaltende Lehrveranstaltungen; Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Universitätslehrgängen nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen akademischen Behörde abzuhalten sind;
5. besondere zeitliche Gebundenheit einer Universitätslehrerin oder eines Universitätslehrers.

§ 7. Obliegenheiten der Benützer/Benützerinnen von Hörsälen

(1) Personen, denen ein Hörsaal zur Benützung zugewiesen wurde, haben die Nichtabhaltung der Veranstaltung unverzüglich der vergebenden Stelle zu melden, damit der Hörsaal rechtzeitig neuerlich vergeben werden kann.

(2) Die Benützer/Benützerinnen von Hörsälen haben alle festgestellten Unzukömmlichkeiten, wie die Beschädigung oder das Fehlen von Inventar, der Zentralen Verwaltung zu melden.

§ 8. Inkrafttreten

(1) Diese Hörsaalvergabeordnung tritt am mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag frühestens jedoch am 1.1.2004 in Kraft.

Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 i.V.m. § 25 Abs. 8 Z 2 UG

§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, einzusetzen (§ 98 (4) UG). Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist § 11 (2) Z 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Berufungskommission haben gemäß § 25 (7a) UG mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

(2) Es sind dem Senat fünf Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, drei Vertreterinnen und Vertreter gem. § 94 (2) Z 2 UG und eine Studierende/ein Studierender gem. § 94 (1) Z 1 UG zu nennen.

(3) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus einem Pool, der sich aus je drei Personen aus dem nichtklinisch-wissenschaftlichen Bereich und drei Personen aus dem klinisch-wissenschaftlichen Bereich zusammensetzt. Die drei weiteren Mitglieder werden aus dem Fachbereich und dem fachlich nahe stehenden Bereich nominiert.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsrat sind dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beiziehung wird im Frauenförderplan bzw. vom Betriebsrat geregelt.

(5) Sollte durch Verlust der Zugehörigkeit zur Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 94 (2) 2 UG, durch Wegfall der Studierendeneigenschaft oder durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Universität an sich, die Berufungskommission nicht mehr gemäß Absatz zwei zusammen gesetzt sein, so bleibt eine einmal satzungskonform eingesetzte Berufungskommission weiterhin im Amt, ohne, dass es einer Um- oder Nachbesetzung bedarf. Die der Gruppenzugehörigkeit verlustige Person scheidet gemäß § H 11 der Wahlordnung aus.

(6) Abs 5 gilt nicht, wenn dadurch die Kommission nicht mehr im Sinne des § 98 UG in der jeweils geltenden Fassung besetzt ist. Diesfalls ist die Berufungskommission durch so viele Mitglieder der jeweiligen Gruppe nachzubesetzen, so dass eine Besetzung im Sinne des § 98 UG vorliegt.

(7) Handlungen, Entscheidungen, Beschlüsse der Berufungskommission sind nicht gesondert anfechtbar oder bekämpfbar.

§ 2. Gutachten und Stellungnahmen

(1) Von den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat sind mindestens zwei - davon mindestens eine externe oder einen externen- Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen (§ 98 (3) UG).

(2) Die Abgabe von Stellungnahmen zu den Gutachten ist dem berechtigten Personenkreis (insbesondere den Bewerberinnen und Bewerbern und dem Senat) sofort nach Einlangen der Gutachten seitens des Rektorats zu ermöglichen.

§ 3. Durchführung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Bewerbung für eine ausgeschriebene Stelle ist an das Rektorat zu richten.
- (2) Die Berufungskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (3) Das Rektorat ist für den Schriftverkehr (wie z. B. Sitzungseinladungen, Sitzungsort, Benachrichtigung der Gutachterinnen und Gutachter) zuständig.
- (4) Das gesamte Berufungsverfahren wird vom Rektorat administrativ betreut.
- (5) Die Rektorin/Der Rektor hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit zu geben, sich einer inneruniversitären Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (6) Es ist ein Dreivorschlag auf Grund der Gutachten, der Stellungnahmen zu den Gutachten und der Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder zu erstellen.
- (7) Vorschläge mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Berufungskommission besonders zu begründen.
- (8) Vorschläge für Hausberufungen sind von der Berufungskommission besonders zu begründen.

§ 4. Schlussbestimmungen

Der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 i.V.m. § 25 Abs. 8 Z 2 UG tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 i.V.m. § 25 Abs. 8 Z 2 in der Fassung MTBl, 22 Stk, RN 53 vom 04.02.2004 außer Kraft.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 99).

In Ergänzung zu § 99 (2) ist der Senat in das Verfahren einzubeziehen und hat eine Stellungnahme abzugeben.

Einsetzung, Zusammensetzung der Habitationskommission und Verfahrensablauf für Habitationsverfahren

(geändert mit Beschluss des Senates vom 24.03.2010, MTBl, 18. Stk, RN 106 vom 24.03.2010)

§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Habitationskommission

(1) Der Senat hat gem. § 103 (7) iVm § 25 (8) Z 1 UG eine entscheidungsbefugte Habitationskommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, einzusetzen.

(2) Es sind dem Senat vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 94 (2) Z 1 UG, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 (2) Z 2 UG und eine Studierende/ein Studierender gem. § 94 (1) Z 1 UG zu nennen.

(3) Bei der Zusammensetzung der Habitationskommission ist § 11 (2) Z 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Habitationskommission haben gemäß § 25 (7a) UG mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

(4) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus einem Pool, der sich aus je drei Personen aus dem nichtklinisch-wissenschaftlichen Bereich und drei Personen aus dem klinisch-wissenschaftlichen Bereich zusammensetzt. Die zwei weiteren Mitglieder werden aus dem Fachbereich nominiert.

(5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beiziehung wird im Frauenförderplan geregelt.

§ 2. Wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen

(1) Von den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat sind auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder ein externer, als Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen (§ 103 (5) UG).

(2) Zur Wahrung des Rechtes auf Stellungnahme zu den Gutachten gem. § 103 (6) UG hat das Rektorat das Einlangen der Gutachten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Von der Habitationskommission sind zwei ergänzende Stellungnahmen zur Didaktik einzuholen. Eine ergänzende Stellungnahme soll von den Studierenden eingeholt werden. In diesen Stellungnahmen sollen Didaktikkurse sowie Evaluierungen der Lehre Berücksichtigung finden.

(4) Die Habitationswerberin/Der Habitationswerber hat das Recht weitere Gutachten und Stellungnahmen einzubringen.

§ 3. Durchführung des Habitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten (§ 103 (4) UG).

(2) Das Rektorat hat die Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis auf Basis der Formalerfordernisse (Formblatt) zu überprüfen.

(3) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die (der) nicht die (der) unmittelbar Dienstvorgesetzte(r) sein darf, sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(4) Das Rektorat ist für den Schriftverkehr (wie z. B. Sitzungseinladungen, Festlegung des Sitzungsortes, Benachrichtigung der Gutachterinnen und Gutachter) zuständig.

(5) Es ist ein öffentliches Habilitationskolloquium abzuhalten.

(6) Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis ist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu fällen (§ 103 (8) UG).

(7) Zur Ausübung der *venia docendi* wird eine organisationsrechtliche Zuordnung seitens der Habilitationskommission unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung zu einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz dem Rektorat vorgeschlagen.

§ 4. Schlussbestimmungen

Der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“ tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren gem. § 103 iVm § 25 Abs. 8 Z 1“, MTBl, 22. Stk, RN 54 vom 4.2.2004, in der Fassung MTBl, 1. Stk, RN 3 vom 5.10.2005, außer Kraft.

Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors

(eingefügt mit Beschluss des Senates vom 23.06.2004, MTBl 38. Stk, RN 138 vom 7.7.2004)

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit Richtlinien für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens und für die Bewertung der Anträge für die Verleihung des Titels eines/einer Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin:

Grundlagen für die Verleihung sind:

- Die von der Bundesregierung festgelegten Erfordernisse.
- Eine nach der Habilitation kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, sowie eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre.
- Eine enge Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Graz in Forschung und Lehre.
- Die Verleihung erfolgt an Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre an der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stehen werden.
- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass – auch bei Erfüllung der oben ausgeführten Voraussetzungen – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

Richtlinien für akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z8 UG 2002

(eingefügt mit Beschluss des Senates vom 23.06.2004, MTBl 38. Stk, RN 137 vom 7.7.2004)

I. Akademische Ehrungen

1. Ehrendoktorat

Die Medizinische Universität Graz kann an Personen die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und/oder sich um die durch die Medizinische Universität Graz zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Graz ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

2. Ehrensenatorin oder Ehrensenator

Die Medizinische Universität Graz kann an *hervorragende* Persönlichkeiten *des öffentlichen Lebens*, die sich in besonderem Maße um die Medizinische Universität Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und humanitären Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigem Engagement zu bestehen.

3. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Medizinische Universität Graz kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Graz besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch eine ideelle Förderung der Medizinischen Universität Graz verstanden werden.

4. Erneuerung akademischer Grade

Die Medizinische Universität Graz kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Medizinischen Universität Graz gerechtfertigt ist.

II. Sonstige Auszeichnungen

1. Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)

a) Die Medizinische Universität Graz kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die Medizinische Universität Graz als Institution erworben haben oder der Medizinischen Universität Graz, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

b) Diese Auszeichnung kann nach Bedeutung der zu würdigenden Verdienste in Gold (in ganz besonderen Fällen für herausragende Verdienste), in Silber (für ganz besondere Verdienste) und Bronze (für besondere Verdienste) verliehen werden.

c) Das Ehrenzeichen der Medizinischen Universität heißt „Auenbrugger- Ehrenkreuz der Medizinischen Universität Graz“. Es wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen und besteht aus einem Medaillon mit dem Aeskulapstab (mit Schlange). Auf dem Revers des Medaillon steht UNIVERSITAS MEDICINAE GRAECENSIS DEDIT PRO MERITIS. Das Medaillon hat einen Durchmesser von 40mm. Das Band ist grün mit weißen Einfassungen und 50mm breit.

2. Verdienste

a) Dank- und Anerkennungsurkunde

Die Medizinische Universität Graz kann physischen oder juristischen Personen die die Medizinische Universität Graz inner- oder außeruniversitär entscheidend fördern eine Dank- und Anerkennungsurkunde verleihen.

b) Dank- und Anerkennungsmedaille

Die Medizinische Universität Graz kann für besonderes berufliches Wirken innerhalb der Universität eine Dank – und Anerkennungsmedaille mit Urkunde verleihen.

3. Jahrespreis

a) Die Medizinische Universität Graz kann den Jahrespreis der Medizinischen Universität Graz für herausragende Leistungen von Universitätsangehörigen vergeben. Herausragende Leistungen sind jene , die

zu deutlichen Kostenersparnissen während eines Rechnungsjahres geführt haben und nachhaltig wirken;

eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten;

eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge hatten;

nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Medizinischen Universität Graz in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

b) Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

Antragsrechte

a) Die Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind begründet und schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, das Rektorat, Mitglieder des Universitätsrats, des Senats oder Rektorats sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

b) Anträge auf Verleihung des Jahrespreises können auch von jeder oder jedem Universitätsangehörigen eingebracht werden.

c) Jedem Antrag ist eine ausführliche Begründung mit curriculum vitae und gegebenenfalls das Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen beizufügen.

Verfahren

a) Der Antrag ist an den Senat bzw. eine dafür vom Senat eingerichtete Stelle wie z.B. Senatskommission oder Senatsbeauftragte oder Senatsbeauftragter für Ehrungen zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

b) Diese Stelle erarbeitet *unter Beiziehung von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern (für das Ehrendoktorat)*, oder nach Einholung von zwei Stellungnahmen anerkannter Persönlichkeiten, die dem Tätigkeitsfeld der oder des zu Ehrenden nahe stehen, eine Empfehlung an den Senat.

c) Der Senat beschließt über die Verleihung und leitet den Beschluss an das Rektorat weiter.

Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung, eines Ehrenzeichens und des Jahrespreises erfolgt durch das Rektorat in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde, die Verleihung ist in das Ehrenbuch der Medizinischen Universität Graz einzutragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der Geehrten oder des Geehrten über.

Widerruf

a) Das Rektorat hat verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen auf Grund eines Senatsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Ehrenzeichen und die Urkunde sind einzuziehen und der Widerruf im Ehrenbuch der Universität zu vermerken.

b) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen für den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Graz verliehen wurden.

Finanzierung

Zur Bestreitung der Kosten der Ehrenzeichen und Verleihungsurkunden trifft die Medizinische Universität im Budget Vorsorge.

Durchführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteiles, werden vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen und dem Selbstverständnis der Medizinischen Universität Graz festgelegt.

Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz

(eingefügt durch MTBI 38. Stk, RN 140 vom 7.7.2004)

Präambel

Die Medizinische Universität Graz bekennt sich zu den Anliegen der Gleichstellung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie sieht daher die Erreichung des Ziels, für Frauen und Männer an der Universität die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen bzw. auszugleichen, als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Dies ist insbesondere eine Verpflichtung für Personen in leitenden Funktionen.

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung finden ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre, sowie in der Verteilung der Ressourcen. Dazu gehört auch die Förderung von Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen. Die Medizinische Universität Graz setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Frauen und Männern die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen, Lehren und Lernen bieten.

Bezeichnungen von Organisationseinheiten, Subeinheiten, dienstrechtliche Begriffe etc. aus dem bisherigen Universitätsrecht sind sinngemäß auf die neuen Strukturen des Organisationsplanes nach UG 02 anzuwenden.

Die Aufgaben der Frauenförderung werden nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen von den Organen der Medizinischen Universität Graz wahrgenommen.

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtliche Grundlagen und leitende Grundsätze

(1) Die rechtlichen Grundlagen des Frauenförderungsplans der Medizinischen Universität Graz finden sich insbesondere in der österreichischen Bundesverfassung (vor allem Art 7 B-VG), in § 41 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, in den §§ 19 Abs. 2 Z 6 und §§ 41 - 44 Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

(2) Die leitenden Grundsätze ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl 100/1993 idGF im Folgenden kurz B-GBG), insbesondere aus dem allgemeinen Frauenförderungsgebot (§ 40 Abs. 1 B-GBG), aus der sinngemäßen Anwendung des Förderungsgebots bei der Aufnahme in den Bundesdienst (§ 42 B-GBG), dem Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg (§ 43 B-GBG), dem Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung (§ 44 B-GBG), aus der Erhaltung des Standards des Frauenförderungsplans im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BGBl II 94/2001), sowie aus § 2 Z 9 und 10 Universitätsgesetz 2002, den Aufgaben der Universität Graz aus § 3 Z 4 und 9 Universitätsgesetz 2002.

§ 2. Geltungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Medizinischen Universität Graz gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002. Bei personalrechtlichen Bezeichnungen aus dem Bundesdienstrecht gilt erforderlichenfalls das entsprechende arbeitsrechtliche Äquivalent.

§ 3. Ziele

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplanes verfolgt die Medizinische Universität insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

1. Chancengleichheit
2. Frauen sind in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten als gleichberechtigte Partnerinnen anzuerkennen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die Frauen den Zugang zu allen universitären Tätigkeitsbereichen ermöglichen.
3. Gender Mainstreaming
4. Die Medizinische Universität Graz wendet den Grundsatz des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen an.
5. Frauenförderung
6. Angestrebt wird die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen und die Förderung weiblicher Studierender an der Medizinischen Universität Graz. In den Bereichen Administration und Services sind Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen für Führungspositionen zu setzen.
7. Beseitigung von Unterrepräsentation
8. Bestehende Unterrepräsentation von Frauen im Dienst an der Medizinischen Universität Graz in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten ist zu beseitigen.
9. Vermeidung von Benachteiligung
10. Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis oder Studium an der Medizinischen Universität Graz sind zu vermeiden.
11. Frauen- und Geschlechterforschung
12. Die Frauen- und Geschlechterforschung ist verstärkt in Forschung und Lehre zu integrieren.
13. Verbesserung im Arbeitsumfeld
14. Zur Schaffung eines menschenwürdigen und lebenswerten Arbeitsumfeldes für alle an der Medizinischen Universität Graz tätigen Personen wird insbesondere gewährleistet:
 - a. Vereinbarkeit von Studium/Beruf mit familiären Verpflichtungen
 - b. Schutz der Würde am Arbeitsplatz, insbesondere (auch präventives) Vorgehen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz.
15. Infrastruktur
16. Eine adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung ist sicherzustellen.
17. Information
18. Die interne Information und Kommunikation zum Thema Gleichstellung ist als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung dieser Inhalte durch alle an der Medizinischen Universität tätigen Personen sicherzustellen und zu verbessern.

§ 4. Gender Mainstreaming

(1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Medizinischen Universität Graz, insbesondere durch die obersten Organe wie Universitätsrat, Rektorin bzw. Rektor, Rektorat, und Senat (§ 20 Abs. 1 UG 2002)

(2) Um eine konsequente Umsetzung des Gender Mainstreaming in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Medizinische Universität Graz auf das vorhandene ExpertInnenwissen im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diese aktiv ein.

§ 5. Weiterbildung in Gender Mainstreaming

Die Medizinische Universität hat für regelmäßige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming (insbesondere auch für Führungskräfte) zu sorgen.

§ 6. Unterrepräsentation

Frauen gelten als unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der an der Medizinischen Universität Graz Beschäftigten auf einer Hierarchieebene, innerhalb einer personalrechtlichen Kategorie in der jeweiligen Organisationseinheit weniger als 40 % beträgt.

§ 7. Frauenförderungsgebot

(1) Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen personalrechtlichen Kategorien und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Medizinischen Universität Graz in allen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 40 % zu erhöhen. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf den Frauenanteil Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

(2) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 8. Benachteiligungsverbot

(1) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der Medizinischen Universität Graz hat im Dachverband der Universitäten (vgl. § 108 UG 2002) aktiv darauf hin zu wirken, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierende Wirkung entfalten.

(2) Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts insbesondere im Individualarbeitsvertrag weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen, Beiträge und sonstige geldwerte Leistungen.

§ 9. Öffentlichkeitsarbeit

Frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen sind als wesentliche Merkmale des Profils der Medizinischen Universität Graz - in Inhalt und Sprache angemessen - der inneruniversitären und außeruniversitären Öffentlichkeit zu präsentieren.

§ 10. Information über einschlägige Rechtsvorschriften

(1) Die Medizinische Universität hat den Leiterinnen und Leitern aller Universitätseinrichtungen und Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und auch arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen nachweislich zu übermitteln.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Universitätseinrichtungen und der Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz haben alle ihnen zugewandten Rechtsvorschriften und Informationen gemäß Abs. 1 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11. Allgemeine Informationen

(1) Die Internet-Homepage der Medizinischen Universität Graz enthält auf der Einstiegsseite Hyperlinks zu frauenrelevanten Informationen (jedenfalls Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; die mit der Karl Franzens Universität gemeinsame Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung) zudem ist in allfälligen Orientierungs- und Lageplänen sowie Beschilderungen auf das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung hinzuweisen.

(2) In den jeweiligen Geschäftseinteilungen, Vorlesungsverzeichnissen und Telefonverzeichnissen etc. der Medizinischen Universität Graz sind die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der mit der Gleichstellung und Frauenförderung befassten Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Den Studierenden wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002) und der Orientierungslehreveranstaltungen in der Studieneingangsphase entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Darin sind jedenfalls die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Gremien und Einrichtungen vorzustellen. Informiert wird auch über die an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Anlaufstellen bei sexueller Belästigung und Mobbing. Das Informationsmaterial ist zudem in der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit aufzulegen.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei Dienstantritt von der Personalabteilung bzw. deren funktionaler Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Universität Graz entsprechendes Informationsmaterial. Darin werden jedenfalls der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die mit der Karl Franzens Universität gemeinsame Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und vorgestellt.

§ 12. Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

(1) Alle Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Graz bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden, Interviews und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen und in der Lehre einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher in allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern sind zu unterlassen.

(2) Die Formulierung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, ist unzulässig.

(3) Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Teil B. Forschung

§ 13. Frauen- und Geschlechterforschung

(1) Die Medizinische Universität Graz fördert die Integration der Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies) insbesondere der Gender Specific Medicine und Women's Health in Forschung und Lehre sowie deren Auf- und Ausbau. Forschungsprojekte, die sich mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen aus dem Bereich dieser Forschung beschäftigen, werden bei der Mittelvergabe besonders berücksichtigt.

(2) Frauen- und Geschlechterforschung ist als gleichwertig mit anderen Disziplinen, die an der Medizinischen Universität Graz gelehrt werden, anzusehen. Das bedeutet, dass insbesondere wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (z.B. in Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen Faches als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen sind. Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere Gender Specific Medicine und Women's Health, sind zu berücksichtigen.

§ 14. Förderung der Forschung von Frauen

(1) Die Medizinische Universität Graz fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.

(2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderung ist ein transparenter Vergabemodus unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entwickeln, der eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern gewährleistet.

Teil C. Lehre

§ 15. Beteiligung an Lehre, Frauenanteil

(1) Weibliche Lehrende dürfen bei der Beauftragung und Betrauung mit universitätsinterner und universitätsexterner Lehre nicht benachteiligt werden.

(2) Frauen sind in ausgewogener Weise an der Lehre aller Kategorien zu beteiligen.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vor der Erteilung der Lehre informiert.

(4) Bei Diskriminierung auf Grund unsachlicher Verteilung der Lehre kann die Schiedskommission angerufen werden.

§ 16. Gastvortragende

(1) Bei Gastvortragenden ist ein Frauenanteil von 40 % pro Organisationseinheit anzustreben.

(2) Bei der Prioritätenreihung der Gastvortragenden ist auf Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere Gender Specific Medicine und Women`s Health Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Einladung von Gastvortragenden ist auf frauen- und geschlechter-bewusste Lehrinhalte, insbesondere Gender Specific Medicine und Women`s Health Rücksicht zu nehmen.

§ 17. Frauen- und Geschlechterforschung bzw. geschlechtsspezifische Lehrinhalte in den Curricula

(1) Bei der Gestaltung der Curricula ist auf die Integration von Themenstellungen aus dem Bereich der Gender Specific Medicine und Women`s Health in Form von Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern zu achten; ein Mindeststandard an geschlechterspezifischer Lehre ist jedenfalls sicherzustellen.

(2) In den medizinischen Diplomstudien ist ein Wahlfach aus Frauen- und Geschlechterforschung, der Gender Specific Medicine und Women`s Health in angemessenem Ausmaß mindestens aber im Ausmaß von zwei Stunden (3-4 ECTS Punkte) vorzusehen.

§ 18. Begutachtung der Curricula

Der Senat bzw. die für die Erlassung der Curricula zuständigen Organe haben jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Studienplanes dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Stellungnahme zu übermitteln. Sie haben sich mit allfälligen Stellungnahmen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in Bezug auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in der Lehre nachweislich inhaltlich auseinander zu setzen.

§ 19. Evaluierung der Lehre

Bei der Evaluierung der Lehre ist zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studentinnen und Studenten verwirklicht wird und ob die Lehrinhalte unter Wahrung des Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter und in geschlechtersensibler Weise vermittelt werden (z.B. Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, Verzicht auf geschlechterdiskriminierende Beispiele und Themenstellungen sowie auf eine kritische Auseinandersetzung mit Geschlechterfragen etc.). Ferner ist zu erfassen, ob in der Lehre frauen- und geschlechterspezifische Themenstellungen behandelt werden.

Teil D. Studium

§ 20. Erhöhung des Frauenanteils in Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind

Die Medizinische Universität Graz bemüht sich nachweislich um geeignete Förderungen in Fachrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Liegt der Anteil der Studienanfängerinnen in einer Fachrichtung unter 40 %, bemüht sich die Medizinische Universität Graz, Strategien und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die den Anteil der Frauen erhöhen.

§ 21. Stipendien

(1) Stipendienangebote sind in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu machen. Frauen sind dabei zur Bewerbung besonders aufzufordern.

(2) Die Medizinische Universität Graz wirkt darauf hin, dass zusätzliche Stipendien für Frauen angeworben werden, dass Stipendien durch Erziehungsurlaub oder durch Beurlaubung aus familiären Gründen unterbrochen werden können und die Altersgrenze für Stipendien bei familiären Belastungen hinaufgesetzt wird.

§ 22. Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen bzw. Berufstätigkeit

(1) Die Medizinische Universität Graz wirkt darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bzw. Berufstätigkeit mit dem Studium und dem Studienabschluss vereinbaren lassen.

(2) Es ist anzustreben, das prüfungsrelevante Lehrangebot zeitlich so festzulegen, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern bzw. der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen bzw. Berufstätigkeit zu vereinbaren ist. Parallelveranstaltungen sollen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden. Studierende Eltern sind bei der Wahl der Termine vorrangig zu berücksichtigen.

Teil E. Personalaufnahme, Personal- und Organisationsentwicklung

I. Abschnitt: Personalaufnahme

§ 23. Allgemeines

(1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 41 Universitätsgesetz 2002 und § 40 B-GBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Medizinischen Universität Graz auf 40 % anzuheben bzw. ein Anteil von 40 % zu erhalten.

Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 40 % erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe iSd Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben (insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig).

§ 24. Ausschreibung

(1) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein umfassendes Anforderungsprofil (insbesondere die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.

(2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und haben keine zusätzlichen Anmerkungen zu enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen sowie für Leitungsfunktionen haben den Zusatz zu enthalten: „Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender

Unterrepräsentation ist ferner der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

(4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind den Beschäftigten der betreffenden Organisationseinheit auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort zeitgerecht bekannt zu machen. Dies gilt auch für interne Ausschreibungen.

(5) Eine Kompetenz im Bereich des Gender Mainstreaming ist bei Ausschreibungen von Führungspositionen sowie bei Ausschreibung von Professuren als günstiges Auswahlkriterium zu nennen.

(6) Die Ausschreibungstexte und auf Verlangen die Arbeitsplatz- bzw. Aufgabenbeschreibung durch die betreffende Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Auch Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(8) Unzulässig sind Ausschreibungstexte, die den Bestimmungen 1-7 widersprechen oder sonst eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts enthalten sowie solche, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, die den potentiellen Kreis der Bewerbungen zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten Person oder zu Gunsten eines Geschlechtes unsachlich einschränkt.

(9) Ausschreibungstexte unterliegen dem Kontrollrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bewirkt, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann vor der Anrufung der Schiedskommission binnen 5 Werktagen ab Einlangen des Ausschreibungstextes einen schriftlichen, begründeten Einwand an das ausschreibende Organ richten. Im Fall des Beharrens des ausschreibenden Organs beginnt die zweiwöchige Frist für die Anrufung der Schiedskommission mit dem Tage des Einlangens der diesbezüglichen Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

(11) Im Falle des Entfalls einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs. 2 Z 1, 2 Universitätsgesetz 2002 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Vorhinein in Kenntnis zu setzen; eine nachvollziehbare Begründung ist zu übermitteln. Ein qualifiziertes Auswahlverfahren (§ 107 Abs. 2 Z 2 UG 2002) ist rechtzeitig offenzulegen.

§ 25. Motivieren zur Bewerbung

Qualifizierte Bewerberinnen für wissenschaftliche Stellen und Leitungspositionen sind durch geeignete Maßnahmen von der Medizinischen Universität Graz zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten. Sofern sich keine Bewerberinnen beworben haben, ist § 26 anzuwenden.

§ 26. Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen über die Ausschreibung zu informieren und zur Bewerbung zu motivieren.

(2) Wurden keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um qualifizierte Frauen zu motivieren, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langten auf Grund der neuerlichen, ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung und trotz nachweislicher aktiver Suche nach geeigneten Frauen wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

§ 27. Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Liste der eingelangten Bewerbungen unverzüglich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort/Ausbildungsort/Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 28. Bewerbungsgespräche

(1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Personen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerberinnen, welche die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer großen Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern) wird mit schriftlichem/nachweislichem Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist im Zuge des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an allen Aufnahme-, Vorstellungs- und Bewerbungsgesprächen, Hearings, Assessment-Centers udgl mindestens eine Woche vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

(4) In Aufnahmegesprächen, Hearings udgl haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(5) In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gilt darüber hinaus § 30.

§ 29. Auswahlkriterien

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist ausnahmsweise im jeweiligen Personalaufnahmeverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, so dürfen diese nicht unsachlich sein und müssen auf alle Bewerberinnen und Bewerber gleich angewendet werden. Auch darf von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen nicht auf Grund einer Heranziehung der Hilfskriterien abgegangen werden. Die Hilfskriterien müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen. Aspekte, die keine Aussagekraft in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung haben, dürfen nicht herangezogen werden. Ferner dürfen keine Hilfskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverständnis der Geschlechter orientieren. Werden bei der Auswahlentscheidung ausnahmsweise Hilfskriterien herangezogen, ist die Notwendigkeit von deren Heranziehung und die so zustande gekommene Personalentscheidung gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich und nachvollziehbar zu begründen.

(2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(3) Ist im (maßgeblichen) wissenschaftlichen Bereich und in Leitungspositionen der Frauenanteil iSd § 23 noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(4) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht benachteiligen.

(5) Auch außeruniversitäre Qualifikationen sind bei der Auswahl zu berücksichtigen.

§ 30. Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2, 2. Satz Universitätsgesetz 2002 auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht maximal zu zweit an Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nachweislich und fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung kann die Schiedskommission angerufen werden.

(3) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer großen Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit schriftlichem/nachweislichem

Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und gesonderter Begründung die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(4) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(5) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(6) Vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen können bei Bedarf Gutachten und Stellungnahmen von Expertinnen und Experten iSd § 42 Abs. 5 UG 2002 eingeholt werden. Besteht ein Grund zur Annahme einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, kann die Schiedskommission angerufen werden.

II. Abschnitt: Personal- und Organisationsentwicklung

§ 31. Personal- und Organisationsentwicklung

(1) Personal- und Organisationsentwicklung ist als ein wichtiges Instrument zur Erhöhung des Frauenanteils an der Medizinischen Universität Graz und der Frauenförderung innerhalb der Medizinischen Universität Graz anzusehen. Bei allen Maßnahmen, welche die Personal- und Organisationsentwicklung betreffen, ist das Konzept des Gender Mainstreaming anzuwenden.

(2) Die Medizinische Universität Graz bemüht sich nachweislich, geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen hinsichtlich folgender Bereiche zu setzen:

1. Förderung wissenschaftlicher Leistungen von Frauen,
2. Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und des studierenden Nachwuchses,
3. Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen in allen Funktionen und Tätigkeiten.
4. Weiterbildung und Förderung der beruflichen Qualifizierung der Frauen.

§ 32 Entwicklungsplan

Die Medizinische Universität Graz setzt sich zum Ziel, in jeder Rektoratsperiode mindestens an einer Organisationseinheit zumindest eine Professur unter Berücksichtigung des Aspektes der Gender Specific Medicine zu besetzen.

III. Abschnitt: Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung

§ 33. Dienstpflichten, Dienst- bzw. Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (in der Folge: Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Festlegung der Dienstpflichten ist auch bei teilzeitbeschäftigten Frauen des wissenschaftlichen Universitätspersonals auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben in Forschung, Lehre, Patientenbetreuung und Verwaltung zu achten.

(3) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Zeugnissen müssen die Beschreibung der Arbeitsplätze und Festlegung der Dienstpflichten berücksichtigt werden.

(4) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

§ 34. Aus- und Weiterbildung

(1) Die einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen nachdrücklich zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

(2) Vorgesetzte haben Mitarbeiterinnen im wissenschaftlichen Bereich zur Dissertation bzw. Habilitation zu ermutigen. Darüber hinaus sind allen Mitarbeiterinnen einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten - auch im Rahmen der Mitarbeiterinnengespräche - zur Kenntnis zu bringen und Frauen gezielt zur Teilnahme zu motivieren. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen über einschlägige Fachtagungen, facheinschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten nachweislich zu informieren und zu beraten.

(3) Die Medizinische Universität hat eine aktualisierte Liste der genannten Veranstaltungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in geeigneter Form (z.B. Intranet) kundzumachen.

(4) Die unmittelbaren Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen auf deren Wunsch die Teilnahme an allen in Hinblick auf die Karriereplanung und – förderung wesentlichen Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts, sowie gegebenenfalls Freistellungen, zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(5) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln, der im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen kann.

(6) Bei der Planung von Fortbildungsseminaren ist nach Maßgabe der budgetären Mittel auf eine familienfreundliche Organisation Bedacht zu nehmen (z.B. Möglichkeit der Kinderbetreuung).

§ 35. Spezifische Inhalte der Aus- und Weiterbildung

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsprogramms der Medizinischen Universität Graz ist die Teilnahme an speziellen Seminaren zur Frauenförderung bevorzugt zu ermöglichen. Die Inhalte sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung festzulegen. Frauen sind ausdrücklich als Zielgruppe von Fort- und Weiterbildungsangeboten anzusprechen und verstärkt als Lehrgangleiterinnen und Referentinnen einzusetzen.

(2) Unter Fortbildung sind neben facheinschlägigen Kursen auch Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und Soft Skills (Rhetorik, Kommunikation, Bewerbungstraining, Projektmanagement, Projektakquisition, Problematik der

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft, Präsentationstechnik, Didaktik, Fremdsprachen, Burn Out- und Mobbing-Prävention etc) zu verstehen.

§ 36. Kongresse und Tagungen

(1) Von jenen Mitteln, welche die Medizinische Universität Graz zur Finanzierung von Teilnahmen ihrer Mitglieder an Kongressen, Tagungen udgl zur Verfügung stellt, ist ein angemessener Anteil für derartige Aktivitäten von Frauen vorzusehen.

(2) Die Grundsätze der Frauenförderung im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderungsplanes der Medizinischen Universität Graz sind bei der Vergabe dieser Mittel als auch bei der Ermöglichung der Teilnahme jedenfalls zu berücksichtigen.

(3) Über die Vergabe von Mitteln für Kongresse und Tagungen ist ein Mal jährlich vom Rektorat ein Bericht an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu erstellen.

§ 37. Habilitationsverfahren

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht maximal zu zweit an Sitzungen der Habilitationskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nachweislich und fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission zu laden. Bei Nichteinladung kann die Schiedskommission angerufen werden.

(2) Vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen können bei Bedarf Gutachten und Stellungnahmen von Expertinnen und Experten iSd § 42 Abs. 5 UG 2002 eingeholt werden. Besteht ein Grund zur Annahme einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kann die Schiedskommission angerufen werden.

IV. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 38. Beruflicher Aufstieg

(1) Entscheidungen über Verwendungsänderungen von Universitätsbediensteten und Entscheidungen über die Betrauung von allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen und Beförderungen sind vom entscheidungszuständigen Organ unter begleitender Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Auswahlentscheidung nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Leitungsfunktionen sollen grundsätzlich auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sein.

(3) Bewerberinnen, die für die angestrebte höherwertige Verwendung (Funktion) bzw. Beförderung in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind so lange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen in der Gruppe von Universitätsangehörigen in der jeweiligen Organisationseinheit, auf der jeweiligen Hierarchieebene, in der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit mindestens 40 % beträgt.

(4) Nachbesetzungen von Ersatzkräften für den Fall der Mutter und Elternschaft erfolgen nachweislich gemäß den allgemeinen Richtlinien für die Stellennachbesetzung, jedenfalls nicht unter geschlechtsspezifischer Benachteiligung.

§ 39. Gutachten, Kommissionen, Gremien

(1) Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 und Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 sowie bei der Beschickung von Beiräten, Gremien, Kollegialorganen und Kommissionen ist auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten und gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen.

(2) Bei Habilitationen und Berufungen ist darauf hinzuwirken, dass vermehrt Gutachten von Frauen erstellt werden.

(3) Ferner sind bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern diese darauf hinzuweisen, dass in Gutachten über Wissenschaftlerinnen die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Lebensläufe erforderlich ist.

(4) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming haben die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht maximal zu zweit an Sitzungen der Beiräte, Gremien, Kollegialorgane und Kommissionen, die sich mit Personalangelegenheiten befassen, mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zeitgleich mit den Mitgliedern zu jeder Sitzung zu laden. Unterbleibt die Ladung kann die Schiedskommission angerufen werden.

§ 40. Personalentscheidungen

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind Informationen über die Begründung, wesentliche Veränderungen oder Beendigungen bzw. beabsichtigten Begründungen, wesentlichen Veränderungen und Beendigungen von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Bei Diskriminierungsverdacht in diesen Personalangelegenheiten kann Beschwerde bei der Schiedskommission geführt werden (vgl § 42 Abs. 8 UG 2002).

(2) Wird an der Medizinischen Universität Graz eine externe Beratung in personalwirksamen Angelegenheiten beauftragt, so ist das nur zulässig, wenn deren Methoden regelmäßig mit positivem Ergebnis auf Gender Fairness geprüft werden.

Teil F. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 41. Arbeitszeit

Bei der Entwicklung von neuen Modellen zur Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit und An- und Abwesenheitsverwaltung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

§ 42. Sonderurlaube und Karenz

Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.

2. Im Falle des Wiedereinstiegs soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

§ 43. Kinderbetreuung

(1) Die Medizinische Universität Graz sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Die Medizinische Universität hat eine Kinderbetreuungsbeauftragte bzw. einen Kinderbetreuungsbeauftragten zu bestellen, deren bzw. dessen Aufgabe die Beratung des Rektorats und der Universitätsangehörigen bei Fragen zu Kinderbetreuungspflichten ist.

(3) Zur operativen Unterstützung der oder des Kinderbetreuungsbeauftragten wird eine Kinderbetreuungsanlaufstelle eingerichtet. Die ausreichende budgetäre, personelle und räumliche Ausstattung hierfür ist zu gewährleisten. Diese Anlaufstelle wird allen Angehörigen der Universität Hilfestellung bei der Vermittlung bzw. Organisation von Kinderbetreuung anbieten bzw. diesbezügliche Informationen bereit stellen sowie beratend bei der Durchführung von Bedarfserhebungen mitwirken.

(4) Die Medizinische Universität setzt auf Basis des erhobenen Bedarfs und entsprechend der Möglichkeiten geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsbediensteten mit Betreuungspflichten von minderjährigen Kindern.

§ 44. Menschengerechte Arbeitsbedingungen

(1) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Graz haben das Recht auf Wahrung ihrer persönlichen Würde, insbesondere auf Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.

(2) Die Medizinische Universität Graz setzt daher geeignete Präventivmaßnahmen und stellt sicher, dass Personen, die von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, ein kostenloses rechtliches Beratungsangebot über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erhalten.

(3) Sexuelle Belästigung iSd §§ 7, 47 Abs. 3 B-GBG stellt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Medizinische Universität Graz duldet weder sexuelle noch geschlechterbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten noch Mobbing. Geeignete Maßnahmen zur Prävention gegen Belästigung und Mobbing sind durchzuführen.

(4) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Graz insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell oder geschlechterbezogen belästigendes Verhalten sowie Mobbing unterbleiben.

(5) Beschäftigte, die mit Personalführung befasst sind, werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder eine von diesem genannte Person über den sachgerechten Umgang mit Vorfällen sexueller oder geschlechterbezogener Belästigung, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und Mobbing informiert. Das Thema wird regelmäßig Bestandteil von verpflichtenden Weiterbildungsveranstaltungen insbesondere für Vorgesetzte.

(6) Die Medizinische Universität Graz informiert im Rahmen des Weiterbildungsangebotes über Kurse zur Selbstbehauptung.

(7) Alle mit der Bearbeitung von Beschwerden wegen sexueller Belästigung und Mobbing befassten Universitätsangehörigen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(8) Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen in Bezug auf sexuelle Belästigung und Gewalt gegen Frauen untersucht. Die Medizinische Universität Graz wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume hin. Insbesondere bedarf es einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge, sowie einer ausreichenden Anzahl an Frauenparkplätzen mit entsprechender Beleuchtung und in Zugangsnähe zu den universitären Einrichtungen, der Sicherung der Gebäude durch Schließanlagen und der Versperrung der Gebäude während der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen.

Teil G. Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichstellung, Frauenförderung und Frauen- und Geschlechterforschung

I. Abschnitt: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 45. Grundlagen

(1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem Universitätsgesetz 2002, insbesondere aus den §§ 41-44 ff leg cit und aus diesem Frauenförderungsplan.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

§ 46. Rechte und Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied oder Ersatzmitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten bzw. Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- bzw. Dienstzeit anzurechnen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 42 Abs. 3 UG 2002).

(3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsfragen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(5) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 47. Infrastruktur

(1) Die Medizinische Universität Graz sorgt für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand).

(2) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Medizinischen Universität Graz erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.

(3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jedenfalls ein Raum als Sekretariatsraum mit angemessener technischer Ausstattung (zumindest EDV + Internet, samt Drucker, Telefon, Telefax in ausreichender Qualität und Quantität) sowie bei Bedarf ein Besprechungszimmer zu vertraulichen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Für das Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist zumindest eine 1/2 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs zur Durchführung der Büroarbeiten des Arbeitskreises entsprechend dem Aufgabenprofil dieser Planstelle einzurichten, sowie 1/2 Stelle für 1 Person mit entsprechender Hochschulausbildung. Bei der Bestellung dieser Personen hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht. Die Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberinnen sind, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden.

(5) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese nach den universitätsinternen Richtlinien zu behandeln.

(6) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat auch die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen sowie mit anderen im Bereich der Frauenförderung bzw. Gleichstellung tätigen Institutionen im In- und Ausland wahrzunehmen. Personenbezogene Daten unterliegen nicht der Vernetzung.

II. Abschnitt: Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

§ 48. Aufgaben und Infrastruktur

(1) Die Koordination iSd § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 der Aufgaben der Gleichstellung werden durch die gemeinsam mit der Karl Franzens Universität eingerichtete Koordinationsstelle für Geschlechterstudien, Frauenforschung und Frauenförderung wahrgenommen.

(2) Die Koordinationsstelle organisiert regelmäßige Zusammenkünfte zwischen dem Rektorat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Teil H. Budgetangelegenheiten

§ 49. Budgetangelegenheiten

Sämtliche im Frauenförderplan angeführten Zielsetzungen werden entsprechend den rechtlichen Grundlagen in der jährlichen Budgetplanung berücksichtigt.

Teil I. Umsetzung und Berichtspflichten

§ 50. Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung

(1) Die Umsetzung der im Frauenförderungsplan enthaltenen Maßnahmen obliegt all jenen Organen der Medizinischen Universität Graz, die Entscheidungen oder Vorschläge hinsichtlich der dafür notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten nach den jeweiligen Organisationsvorschriften zu treffen oder erstellen haben.

(2) Die zuständigen Organe der Medizinischen Universität Graz verpflichten sich, die in Gesetzen und internationalen Rechtsnormen (insbesondere in Art 7 B-VG; in den §§ 1, § 2 Z 9, 10, § 3 Z 4, 9 Universitätsgesetz 2002; in den §§ 40 – 44 B-GBG; in einschlägigen EU-Normen wie z.B. den Gleichbehandlungsrichtlinien; sowie in der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau) vorgesehenen Maßnahmen und Ziele verantwortungsbewusst umzusetzen. Der bislang erreichte Standard der Geschlechtergleichstellung soll nicht nur erhalten, sondern kontinuierlich ausgebaut werden.

(3) Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Diskriminierung auf Grund des Geschlechts stellt eine Dienstpflichtverletzung dar und ist entsprechend den (dienst- oder arbeits-) rechtlichen Vorschriften zu sanktionieren (gemäß § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, in der Fassung BGBl. Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30/ 1998 mit Novelle BGBl I 132/1999).

(4) Alle zuständigen Organe der Medizinischen Universität Graz werden angehalten, sich regelmäßig in den Themen Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming fortzubilden.

(5) Wird der Frauenanteil von 40% im wissenschaftlichen Bereich, speziell in Leitungsfunktionen, nicht erreicht, werden die dafür ausschlaggebenden Gründe eruiert und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Frauenanteils festgelegt. Diesbezügliche Berichte werden dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt.

§ 51. Berichtspflichten zur Forschungsförderung von Frauen

(1) Über die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Forschung und die jährliche Evaluation der Umsetzung des Frauenförderungsplans hat die Rektorin bzw. der Rektor einmal jährlich im Senat zu berichten, und diesen Bericht im Mitteilungsblatt und im Leistungsbericht der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen. Der Bericht ist außerdem nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten.

(2) Die Höhe der an Frauen vergebenen Mittel (relativ und absolut) bei der Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien sowie bei der Zuweisung von Mitteln für die forschungsbezogene Weiterbildung sind jährlich vom Rektorat zu erheben und auszuweisen. Stichtag ist jeweils der 1. Dezember eines Kalenderjahres. Der Stichtag für die Ersterhebung ist der 01.01.2004.

§ 52. Berichtspflichten zu Studium und Lehre

(1) Über die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Lehre und des Studiums hat zumindest das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ (iSd § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie jedenfalls die/der Vorsitzende der vom Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 14

Universitätsgesetz 2002 eingesetzten Kollegialorgane für Studienangelegenheiten (§ 25 Abs. 8 Z 3 Universitätsgesetz 2002) einmal jährlich im Senat zu berichten. Der Bericht ist nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten und in geeigneter Form (z.B. Intranet) zu veröffentlichen.

(2) Der Frauenanteil der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen der unterschiedlichen Studienabschlüsse, sowie der Lehrenden in den einzelnen Kategorien bzw. der Anteil an Stunden (bzw. ECTS-Punkten), die in den einzelnen Kategorien von Frauen gelehrt werden, ist jährlich zu erheben und in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren. Stichtag ist jeweils der 1. Dezember eines Kalenderjahres. Der Stichtag für die Ersterhebung ist der 01.01.2004.

§ 53. Berichtspflichten zur Personalaufnahme und zur Personal- und Organisationsentwicklung

(1) Über die Umsetzung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Personalaufnahmen und der Personal- und Organisationsentwicklung hat die Rektorin/der Rektor einmal jährlich dem Senat zu berichten. Insbesondere ist über die Erreichung des Frauenanteils gemäß den § 40 Abs. 2 B-BGB bzw. über die gemäß § 40 Abs. 2 B-BGB erhobenen Daten zu berichten.

(2) Der Frauenanteil des wissenschaftlichen Universitätspersonals (aufgeschlüsselt in Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sowie allfällige weitere Differenzierungen), des allgemeinen Universitätspersonals (aufgeschlüsselt jeweils nach Entlohnungsstufe, Verwendungen, Funktionen sowie allfälligen Differenzierungen) und der Forschungsstipendiatinnen und Stipendiaten ist jährlich zu erheben und in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren. Stichtag ist jeweils der 1. Dezember eines Kalenderjahres. Der Stichtag für die Ersterhebung ist der 01.01.2004.

(3) Ebenso hat die Rektorin/der Rektor einmal jährlich dem Senat über die Entlohnung von Frauen und Männern bzw. die Entwicklung von allfällig bestehenden Lohnunterschieden zwischen Frauen und Männern zu berichten. Separat auszuweisen sind dabei allfällige Zulagen und sonstige geldwerte Leistungen.

Teil J. Inkrafttreten

§ 54. Inkrafttreten

Der Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

WAHLORDNUNG

(geändert mit Beschluss des Senates vom 24.03.2010, MTBl, 18. Stk, RN 104 vom 24.03.2010)

HAUPTSTÜCK A – Allgemeines

§ A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz, sofern diese nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt werden.

§ A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt.

§ A.3 Allgemeine Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.

§ A.4 Besondere Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts. Sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im **II. Teil dieser Wahlordnung**.

§ A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

§ A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und – soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig – Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Nachrücken oder den Ersatz von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder. Alle folgende Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).

§ A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird – soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten – durch den **Satzungsteil Geschäftsordnung** der Medizinischen Universität Graz geregelt.

§ A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 7 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

I. Teil – Allgemeine Wahlen

HAUPTSTÜCK B - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß **§ 25 (2) UG** besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG** („Professorinnen-/Professorenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG**; hierbei muss ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und mindestens 1 Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG** („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 oder 6 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß **§ 25 (4) Z 4 UG** („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

§ B.4 Für die Vertreter/innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen der **§§ B.52-53 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 4 des Hauptstückes B der Wahlordnung** kommen für die StudierendenvertreterInnen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professorinnen-/Professorenkurie: alle Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonals mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

soweit sie nicht einem anderen obersten Organ der Medizinischen Universität Graz angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß **§ 143 (17) UG** erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die/Der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

§ B.7 Die/Der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach **§ B.6 dieser Wahlordnung** die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß **§ B.8 dieser Wahlordnung** zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

§ B.8 Die Mitglieder jeder Wahlkommissionen werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der/beim Vorsitzenden des Senats einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Senates.

§ B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Abteilung Recht rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach **§ B.3 dieser Wahlordnung** ist für die Wahl des Senats je eine Wahlkommission einzusetzen.

§ B.10 Die/Der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer/eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitzes jeder Wahlkommission gilt **Hauptstück G dieser Wahlordnung**. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß **§ B.7 dieser Wahlordnung**.

§ B.11 Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Leitung der Wahlversammlung;
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuzuweisung von Mandaten.

§ B.12 Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die/den Vorsitzende/n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des **§ B.20 dieser Wahlordnung**.

§ B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach **§ B.11 dieser Wahlordnung** mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiterin/Wahlleiter). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ B.14 Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in **§ B.15 dieser Wahlordnung** nichts anderes bestimmt ist, der **Satzungsteil Geschäftsordnung** Anwendung.

§ B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die/der Vorsitzende der Wahlkommission. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie/er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird.

Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/Er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wählerinnen und Wähler

§ B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die/den Vorsitzende/n des Senates festzusetzen.

§ B.17 Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

§ B.18 Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (**§ B.5 dieser Wahlordnung**);
- die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Kurien;
- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen sind (**§ 25 (4a) UG**);
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse ;
- die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (**§ B.21 dieser Wahlordnung**);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der **§§ B.22-24 dieser Wahlordnung** entsprechen muss;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ B.19 Die Universitätsleitung hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Werktagen nach Veröffentlichung des

Wahltermines im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Werktagen ab Erhalt der jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

§ B.20 Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind unmittelbar nach deren Fertigstellung von der/dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission in einem zu Kernzeiten für alle Wahlberechtigten zugänglichen Ort eine Woche zur Einsicht aufzulegen. Der Zugang über elektronische Medien ist nach Möglichkeit einzurichten. Jede/Jeder Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Werktagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge

§ B.21 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigenen Kurie bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten enthalten.

§ B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die betreffende Wahlwerberin/der betreffende Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidatinnen/Kandidaten zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der/die Zustellungsbevollmächtigte eine VertreterInnenregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten zu enthalten; die/der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

§ B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Werktage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den

Formalerfordernissen der §§ B.22-B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Werktagen bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 6. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 25 (4a) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden. Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der/des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

Schritt 4: Wahlversammlung

§ B.26 Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der/des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der/des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wählerinnen/Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede/r Wähler/in kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer/einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiterin/-leiter“). Sie/Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine/einen Protokollführer/in, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

§ B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

§ B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wählerinnen- und Wählerliste festzustellen und in der Wählerinnen- und Wählerliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlleiterin/der Wahlleiter (**§ B.30 dieser Wahlordnung**). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

§ B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfern. Dabei hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

§ B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

§ B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen/Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Reihung nach **§ B.23 dieser Wahlordnung** zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreterinnen/Vertretern stehen.

§ B.39 Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach **§ B.37 dieser Wahlordnung**, dass kein Mandat auf eine Vertreterin/einen Vertreter der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten entfällt, ist die Dozierendenvertreterin/der Dozierendenvertreter nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozentenreihung gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung** auf den zweiten Listenplatz vorgesehen, so ist die/der Vertreterin/Vertreter der UniversitätsdozentInnen jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese Universitätsdozentin bzw. dieser Universitätsdozent wird der Listenführerin/dem Listenführer vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer Schriftführerin/eines Schriftführers und der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zu enthalten.

§ B.41 Die/Der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie/ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

3. Teilstück: Wahlanfechtung

§ B.42 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/Dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.43 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.44 Einsprüche gemäß §§ B.42-43 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.45 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

4. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Senatsmitgliedern, (Teil-)Neuwahlen

§ B.46 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden. Die Abberufung eines Mitgliedes muss bei der jeweils zuständigen Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten dieser Kurie unterstützt sein. Die zuständige Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Kurie, die zur Wahl des Mitgliedes berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Wahlberechtigten dieser Kurie. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ B.47 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

§ B.48 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

§ B.49 Die/Der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der **§§ B.50-52 dieser Wahlordnung** festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.50 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren/dessen Funktionsperiode an deren/dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung**.

§ B.51 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

§ B.52 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der **§§ B.16-B.45 dieser Wahlordnung** durchzuführen.

5. Teilstück: Sonderbestimmungen für die Studierendenkurie

§ B.53 Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenkurie gilt **§ 14 Z 5a iVm § 23 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)**. Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der **§§ B.47-B.48 dieser Wahlordnung**. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die/den Vorsitzende/n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der/vom Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

HAUPTSTÜCK C - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ C.1 Ziel dieses Hauptstückes ist die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG**.

§ C.2 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten gemäß **§ 32 (1) UG**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die Wahl ist zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen wie jene nach dem **Hauptstück B dieser Wahlordnung**.

§ C.3 Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte beträgt drei Jahre und folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte ihre Funktion weiter aus.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ C.4 Es gelten die **§§ B.7-B.41 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

3. Teilstück: Wahlanfechtung

§ C.5 Es gelten die **§§ B.42-B.45 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt als Vertreterin/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte

§ C.6 Es gelten die **§§ B.46-B.50 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

§ C.7 Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG** aus dieser Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode nach **§ C.1** ausscheiden, ist dann eine Neuwahl durchzuführen, wenn das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist, das heißt weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG** verbleiben.

HAUPTSTÜCK D - Wahl der Personalvertretungen

§ D.1 Die Wahlen der Personalvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

HAUPTSTÜCK E - Wahl der Studierendenvertretungen

§ E.1 Die Wahlen der Studierendenvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

Schlussbestimmungen

Die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 2. Stk, RN 11 vom 5.10.2006, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4

II. Teil – Besondere Wahlen/Bestellungen

(geändert mit Beschluss des Senates vom 20.10.2010, MTBl, 4. Stk, RN 27 vom 03.11.2010)

HAUPTSTÜCK F - Wahlen/Bestellungen in den Universitätsrat

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ F.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates an der Medizinischen Universität Graz.

§ F.2 Der Universitätsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ F.3 Gemäß § 21 (6) UG werden 3 Mitglieder durch den Senat gewählt, 3 Mitglieder werden durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers bestellt und ein weiteres Mitglied wird von den vorher genannten Mitgliedern des Universitätsrates bestellt.

§ F.4 Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der durch den Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates sind die Mitglieder des Senates. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Mitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die den Voraussetzungen des § 21 (3), (4) und (5) UG – somit im wesentlichen eine verantwortungsvolle Position in der Gesellschaft, die Nicht-Zugehörigkeit zu allgemeinen Vertretungskörpern oder politische Parteien und die dienstrechtliche Nicht-Zugehörigkeit zur Medizinischen Universität Graz oder dem zuständigen Bundesministerium – entsprechen.

§ F.5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt gemäß § 21 (8) UG fünf Jahre. Sie beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Wahl der Mitglieder durch den Senat

§ F.6 Frühestens sieben Monate und spätestens sechs Monate vor turnusmäßiger Beendigung der Funktionsperiode des Universitätsrates hat die/der Vorsitzende des Senats den Zeitpunkt des Basis-Wahltermines der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens drei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Basis-Wahltermin ausschreiben zu lassen. Spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung hat die/der Vorsitzende des Senates die Mitglieder des Senates darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wahlvorschläge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie im Sinne von § 21 (6a) UG einzubringen.

§ F.7 Jedes Senatsmitglied kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz höchstens vier namentlich genannte Personen als Wahlvorschläge benennen. Jede vorgeschlagene Person gilt als ein unabhängiger Wahlvorschlag; die Verknüpfung mehrerer Personen zu einem Sammelvorschlag ist unzulässig. Dabei hat das Senatsmitglied der/dem Vorsitzenden des Senates für jeden Wahlvorschlag folgende Dokumente zu übermitteln:

- Einen schriftlichen Wahlvorschlag
- Einen schriftlichen kurzen Lebenslauf der Person des Wahlvorschlages, aus dem sich zumindest die Ausbildung und der berufliche Werdegang der Person des Wahlvorschlages erkennen lässt;
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Person des Wahlvorschlages.

§ F.8 Die/Der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich an alle Senatsmitglieder in elektronischer Form auszusenden.

§ F.9 Zum Basis-Wahltermin hat die/der Vorsitzende des Senates zunächst alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Anschließend ist vom Senat ein Beschluss darüber zu fassen, ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht; wenn zumindest ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Senates es wünscht, ist ein Hearingtermin binnen 2 Wochen ab der Wahlversammlung durchzuführen und die eigentliche Wahl auf einen Ersatz-Wahltermin unmittelbar nach Beendigung der Hearings zu vertagen. Dabei sind alle Wahlvorschläge eingeladen, sich zu präsentieren; erscheint ein Wahlvorschlag nicht zum Hearing, darf sie/er deswegen nicht ausgeschlossen werden.

§ F.10 Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind. Sie erfolgt unmittelbar zum Basis-Wahltermin im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Senates, keine Hearings durchzuführen oder zum Ersatz-Wahltermin nach Beendigung des letzten Hearings. Die/Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

§ F.11 Über jedes der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist gesondert

abzustimmen. Alle Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.

§ F.12 Jedes Senatsmitglied hat in jeder Teilwahl eine Stimme.

§ F.13 Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, und eine absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.14 Haben zu wenig Wahlvorschläge die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht, ist ein weiterer Wahlgang aller Wahlvorschläge, die nicht die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben, für die noch offenen Sitze des Universitätsrates in alphabetischer Reihenfolge durchzuführen. Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, erreicht haben. Bei Stimmengleichheit welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.15 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe über alle Wahlvorschläge hat die/der Vorsitzende des Senates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Senates bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied in **§ B.3 dieser Wahlordnung** angeführten anwesenden Personengruppen unterstützt.

§ F.16 Das Ergebnis der Wahl ist von der/vom Vorsitzenden des Senates zu protokollieren, dem zuständigen Bundesministerium schriftlich bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von der/dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu machen.

Schritt 2: Bestellung der anderen Mitglieder durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers

§ F.17 Die Bestellung erfolgt gemäß den jeweils für diesen Rechtsakt notwendigen Vorschriften des Bundes. Die erfolgte Bestellung ist jedenfalls vom Rektor im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen.

Schritt 3: Bestellung des weiteren Mitgliedes § 21 (6) Z 3 UG durch die übrigen Mitglieder des Universitätsrates

§ F.18 Spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl/Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates haben diese ihr weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen.

§ F.19 Die Mitglieder des Universitätsrates können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erfolgten Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bei dem an Lebensjahren ältesten vom Senat gewählten Mitglied des Universitätsrates Wahlvorschläge benennen. **§ F.7 dieser Wahlordnung** gilt sinngemäß.

§ F.20 Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der **§§ F.8-16 dieser Wahlordnung** sinngemäß; dies unter der Maßgabe, dass als Wahlleiter/in das an Jahren älteste vom Senat gewählte Mitglied tritt und dass nach **§ F.15 dieser Wahlordnung** die Wahlleitung durch das an Jahren älteste und das an Jahren jüngste von der Bundesregierung bestellte Mitglied unterstützt wird.

§ F.21 Kommt es binnen drei Monaten ab erfolgter Wahl/Bestellung der übrigen sechs Mitglieder des Universitätsrates nicht zu einer Wahl des weiteren Mitgliedes, gilt **§ 21 (7) UG**.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl(en)/Bestellung(en)

§ F.22 Wahlanfechtungen der gesamten oder einzelner Wahlen oder Bestellungen sind unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern des Universitätsrates

§ F.23 Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch die/den zuständigen Bundesminister/in kann nur in den Fällen des **§ 21 (14) UG** erfolgen. Der Abberufung hat ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest der Hälfte der Mitglieder des Senates oder des Rektorates voranzugehen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Senates und die/den Rektor/in gemeinschaftlich zu stellen und ist über diesen im Senat und im Rektorat ehest möglich geheim abzustimmen. Bei übereinstimmenden Beschlüssen auf Abberufung durch den Senat und das Rektorat, die jeweils einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, ist der Antrag an die/den zuständige/zuständigen Bundesminister/in zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ F.24 Ein Rücktritt als Mitglied des Universitätsrates ist jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzende/n des Universitätsrates und die/den Rektorin/Rektor auszuüben.

§ F.25 Jedes vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen/bestellen.

HAUPTSTÜCK G - Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ G.1 Jedes Kollegialorgan hat nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Hauptstückes aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern seinen Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Schriftführung sowie dessen Stellvertretung zu bestimmen.

§ G.2 Soweit sich nicht gesetzlich ergibt, welches Mitglied eines Kollegialorganes den Vorsitz führt, ist der Vorsitz durch alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes, selbst zu wählen. Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, haben Kollegialorgane eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter zu wählen. Besteht das Kollegialorgan aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern oder beschließt das Kollegialorgan eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter zu wählen, ist eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

§ G.3 Weiters ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen. Bei Kollegialorganen, die aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern bestehen, ist eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer zu wählen. Soweit keine besonderen Bestimmungen über die Wahl zur Schriftführung bestehen, gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes analog.

§ G.4 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorganes, so gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

§ G.5 Die Funktionsperiode für die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung dauert bei allen Kollegialorganen, die zu einem bestimmten einmaligen Zweck gebildet werden, bis zur Zweckerreichung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Kollegialorganen als dauerhafte Einrichtung, endet die Funktionsperiode mit der Neukonstituierung des Kollegialorganes nach der nächsten Wahl.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ G.6 Die Wahl ist bei Konstituierung des Kollegialorgans nach einer Wahl von der/vom Vorsitzenden des abtretenden Kollegialorgans zu leiten. Die Wahl ist jedenfalls in der konstituierenden Sitzung eines Kollegialorganes durchzuführen.

§ G.7 Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes während der Funktionsperiode ist die Wahl von der ersten Stellvertreterin/vom ersten Stellvertreter zu leiten.

§ G.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann je einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § G.2 dieser **Wahlordnung** der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters sowie der Schriftführung einbringen. Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung selbst, jeweils vor den einzelnen Teilwahlen eingebracht. Eine Verknüpfung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ G.9 Über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den erste/ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer ist in gesonderten Teilwahlen abzustimmen.

§ G.10 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist die eigentliche Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes oder zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer gültig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes anwesend sind.

§ G.11 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist für die gültige Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes im ersten Wahlgang als Konsensquorum die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Kollegialorganes notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit im ersten Wahlgang dieses Konsensquorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur mehr die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang – bei mehreren Mitgliedern, die stimmgleich den ersten oder zweiten Rang einnehmen, all diese Mitglieder - teilnehmen, zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los zwischen den am zweiten Wahlgang teilnehmenden Mitgliedern.

§ G.12 Die Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.

§ G.13 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Kandidatin/Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des § G.11 dieser **Wahlordnung** die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird bei der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied jeder im Kollegialorgan vertretenen, bei der Wahl anwesenden Kurie unterstützt. Von diesen ist das Wahlergebnis einstimmig zu bestätigen.

§ G.14 Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ G.15 Eine Anfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. Teilstück: Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung sowie der Schriftführung

§ G.16 Das Kollegialorgan kann die gewählten Mitglieder aus der Funktion des Vorsitzes sowie der ersten oder zweiten Stellvertretung und der Schriftführung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Auf die Mitgliedschaft im Kollegialorgan der/des (ehemaligen) Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters hat dies keine Auswirkung.

§ G.17 Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich beantragt werden und ist an den Vorsitz des Kollegialorganes sowie die Stellvertretung gemeinschaftlich zu richten. Diese haben eine außerordentliche Sitzung gemäß dem **Satzungsteil Geschäftsordnung** mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

§ G.18 Die Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung darf nicht von der durch die mögliche Abberufung betroffenen Person geleitet werden. Soll von der Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung abberufen werden, so ist die Sitzung von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied zu leiten.

§ G.19 Ein Beschluss über die Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung bedarf eines Präsenzquorums von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eines Konsensquorums von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ G.20 Die/Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer kann während der Funktionsperiode jederzeit ihren/seinen Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung/der Schriftführung erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Kollegialorgan schriftlich (an den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter) abzugeben. Im Zweifelsfall gilt der Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung nicht als Rücktritt als Mitglied dieses Kollegialorganes.

§ G.21 Jede vorzeitige Beendigung der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung des Vorsitzes ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung, ist eine Neuwahl für die vakante Funktion des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung dieser Wahlordnung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchzuführen.

HAUPTSTÜCK H - Wahl und Entsendung in Organe & Einzelbestellungen durch Obergremien oder Kurien („subsidiäre Wahlordnung“)

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ H.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl oder Entsendung in Organe und/oder sind Einzelbestellungen der Medizinischen Universität Graz.

§ H.2 Die subsidiäre Wahlordnung gilt

(a) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, sofern durch gesetzliche Vorschrift ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt werden; und

(b) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitglieder, sofern durch Vorschrift aus dem Organisationsplan oder der Satzung der Medizinischen Universität Graz ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder ein universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt.

§ H.3 Die Zahl der Mitglieder des Gremiums, die Funktionsperiode, allenfalls die Art der Bestellung durch Kurien werden gesetzlich regelt, subsidiär gelten folgende Vorschriften:

- Studienrektor/in und Stellvertreter/in nach **§ 19 (2) Z 2 UG iVm §§ 6 ff des Satzungsteiles Studienrecht**: Geheime Wahl durch den Senat aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen; Funktionsperiode von 2 Jahren; passiv wahlberechtigt sind habilitierte Universitätsangehörige und jedenfalls auch das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied; die Mitglieder der Personengruppen lt. § 25 (4) Z 2 UG und § 25 (4) Z 4 UG führen bei dieser Wahl zwei Stimmen.
- Schiedskommission nach **§ 43 UG**: 6 Mitglieder; Entsendung je eines männlichen und eines weiblichen Mitgliedes durch den Senat, durch den Universitätsrat und durch den

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Funktionsperiode von 2 Jahren; dabei ist zu beachten, dass zumindest zwei rechtskundige Personen zu entsenden sind; Nominierung je eines Ersatzmitgliedes durch Universitätsrat, Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

- Ethikkommission nach **§ 30 UG**: maximal 15 Mitglieder; Entsendung durch den Senat; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind die in § 8c (4) KAKuG genannten Personen(gruppen).
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach **§ 42 UG** und der Satzung.
- Studienkommissionen nach **§ 25 (8) Z 3 UG**: 9 oder 8 Mitglieder gem. Satzung; Einsetzung durch Senat, Funktionsperiode von 3 Jahren; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 2:3:4 (bei Humanmedizin, Zahnmedizin & Gesundheits- und Pflegewissenschaften) bzw. 3:3:2 (Doktorat Med. Sci. und Postgraduelle Ausbildungen) Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**).
- Habilitationskommissionen nach **§ 103 UG**: 7 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerfüllung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 4:2:1 Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**);
- Berufungskommissionen nach **§ 98 UG**: 9 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerreichung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 5:3:1 Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**);
- Von nach der Satzung oder dem Organisationsplan eingerichteten dauerhaften Gremien oder Bestellungen sind die Art der Wahl bzw. Bestellung, das oder die entsendenden Obergremien bzw. Kurien, die Funktionsperiode sowie die passive Wahlberechtigung in der Satzung oder dem Organisationsplan festzulegen.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Bestellung oder Einsetzung

§ H.4. Die Personengruppen sind von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich zur Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung mit zeitlicher Befristung aufzufordern.

§ H.5. Die Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren, der Universitätsassistentinnen/-assistenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und der Allgemeinbediensteten erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen selbst. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz entsandt, gewählt, bestellt oder eingesetzt.

§ H.6. Für Wahlen, Bestellungen, Einsetzungen oder Entsendungen, bei welchen nicht die Personengruppen wahl-/bestellungs-/einsetzung-/entsendungsberechtigt sind oder nicht detaillierte Bestimmungen in der Wahlordnung enthalten sind, sind die Bestimmungen des **Teilstücks F dieser Wahlordnung** für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat sinngemäß anzuwenden.

§ H.7. Das Ergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Obergremiums im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ H.8 Anfechtungen von Wahlen und Bestellungen nach diesem Hauptstück sind unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Mitgliedern in Organen und Einzelbestellten durch Obergremien oder Kurien

§ H.9 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes durch das wählende bzw. bestellende Obergremium – im Falle der Kurienbestellung, durch diese - abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierfür hat ein schriftlicher begründeter Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obergremiums – im Falle der Kurienbestellung, durch ein Mitglied dieser Kurie - vorzuliegen, der an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Obergremiums zu richten ist. Diese/Dieser hat zeitgerecht den Antrag in der Tagesordnung zur nächsten Sitzung anzukündigen. So turnusmäßig keine Sitzung binnen zwei Wochen ab Erhalt des Antrages anberaumt ist, so hat sie/er frühestens binnen einer Woche und höchstens binnen zwei Wochen einen eigenen Abberufungstermin anzuberaumen. Über den Antrag ist im Obergremium – im Falle der Kurienbestellung durch die zuständige Kurie – ehestmöglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie über die Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie.

§ H.10 Der Rücktritt einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person ist bei dauerhaft eingerichteten Gremien jederzeit möglich, außer es ist gesetzlich anderes bestimmt oder der Rücktritt erfolgt zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Obergremiums auszuüben.

§ H.11 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person scheidet jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie aus dem jeweiligen Gremium aus. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich bekanntzugeben.

§ H.12 Jede Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Falls für das ausscheidende

Mitglied ein Ersatzmitglied besteht, übernimmt dieses für die restliche Funktionsperiode die Funktion des abberufenen/ausgeschiedenen Mitgliedes.

HAUPTSTÜCK I – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1.1 Die Hauptstücke G - I des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke F - K des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 23. Stk, RN 87 vom 6.7.2005, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4.2009, außer Kraft.

Satzungsteil Evaluierungen – Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

(eingefügt durch Beschluss des Senates vom 16.4.2008, MTBI 21. Stk, RN 98 vom 7.5.2008)

- I. Allgemeines
- II. Evaluierung im Bereich Forschung
- III. Evaluierung im Bereich Studium und Lehre
- IV. Evaluierung der Verwaltung

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen universitätsinternen Evaluierungen iSd. § 14 Abs. 4 UG 2002 und Externen Evaluierungen iSd. § 14 Abs. 5 UG 2002. Dieser Satzungsteil regelt, soweit nicht explizit anderes bestimmt ist, die universitätsinternen Evaluierungen.

(2) Die Medizinische Universität Graz (MUG) evaluiert gem. § 14 UG 2002 regelmäßig und nach Bedarf alle ihre Leistungsbereiche (Forschung, Lehre und Studium, Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen). Diese Evaluierung ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der MUG und dient der Selbsteinschätzung, der Informationsbeschaffung für Selbststeuerungsprozesse und Profilbildung, der Qualitäts- und Leistungsverbesserung, als Grundlage für die Leistungsvereinbarung sowie der Unterstützung und Motivation hinsichtlich organisatorischer und/oder inhaltlicher Verbesserungen an der MUG.

§ 2 Gegenstand der Evaluierung

(1) Gegenstand der Evaluierung ist gem. § 14 Abs. 2 UG 2002 das gesamte Leistungsspektrum der MUG; insbesondere

- a. Forschungsleistungen,
- b. Verwaltung an Organisationseinheiten bzw. an organisatorischen (Sub-)Einheiten,
- c. Lehrangebote in ordentlichen und außerordentlichen Studien,
- d. Studien- und Prüfungsbetrieb, sowie
- e. Lehrtätigkeit.

(2) Universitätsinterne Evaluierungen haben sich auf die Zielerreichung, Zweckmäßigkeit der Durchführung sowie die Wirtschaftlichkeit der zu evaluierenden Leistungen zu beziehen und finden insbesondere im Hinblick auf

- a. Leistungs- und Qualitätspotenziale,
- b. strategische Ziele und Entwicklung, sowie
- c. Gleichstellung von Frauen und Männern
statt.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Universitätsinterne Evaluierungen an der MUG gem. § 14 Abs. 4 UG 2002 werden durch das Rektorat veranlasst. Dieses legt die Ziele und Methodik für die in diesem Satzungsteil beschriebenen Evaluierungsmaßnahmen fest und sorgt für die stetige Weiterentwicklung der Evaluierung sowie für die Einhaltung der international üblichen Evaluierungsstandards. Detaillierte Bestimmungen über den genauen Verfahrensablauf werden durch das Rektorat geregelt.

(2) Externe Evaluierungen gem. § 14 Abs. 5 UG 2002 sind auf Veranlassung des Universitätsrates, des Rektorates oder der Bundesministerin/des Bundesministers durchzuführen.

(3) Der Universitätsdirektor/die Universitätsdirektorin und Leiter/innen von Organisationseinheiten sowie der Senat der MUG haben das Recht, dem Rektorat vorzuschlagen, eine Evaluierung im Rahmen des jeweils eigenen Zuständigkeitsbereiches durchzuführen.

(6) Das Rektorat entscheidet über Art und Umfang der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse, wobei auf datenschutzrechtliche Bestimmungen Bedacht genommen wird.

§ 4 Zeitliche Häufigkeit

(1) Grundsätzlich sind die universitätsinternen Evaluierungen regelmäßig in den vom Rektorat festgelegten Abständen durchzuführen.

(2) Die Leistungen der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie der Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind gem. § 14 Abs 7 UG 2002 regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, einer Evaluierung zu unterziehen.

(3) Im Übrigen sind Evaluierungen bei Bedarf durchzuführen.

§ 5 Mitwirkungspflicht

Alle Angehörigen und Organe der MUG sind gem. § 14 Abs. 6 UG 2002 verpflichtet, die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und an der Evaluierung mitzuwirken, sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.

§ 6 Transparenz und Persönlichkeitsschutz

(1) Das Rektorat trifft in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Vorkehrungen für die Einhaltung des Datenschutzes sowie die notwendige Transparenz der Evaluierungsvorgänge.

(2) Maßnahmen aus personenbezogenen Evaluierungen, insbesondere aus Evaluierungen gem. § 2 Abs. 1 lit. a und lit. e, sind nicht Gegenstand dieses Satzungsteiles, sondern sind Gegenstand einer mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sowie mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal abzuschließenden Betriebsvereinbarung. Die in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen Abläufe sind sinngemäß auch auf das dem Amt der Universität unterstehende Personal der MUG anzuwenden.

(3) Bei jeder Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen ist der Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur an zuständige Personen und leitende Organe der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden. Eine Weitergabe an andere Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.

II. Evaluierung im Bereich Forschung

§ 7 Gegenstand der Evaluierung

Gegenstand der Forschungsevaluierung sind forschungsrelevante Leistungen von Angehörigen der MUG wie auch insgesamt an wissenschaftlichen Organisationseinheiten und klinischen Abteilungen sowie von sogenannten „Forschungseinheiten“ iSd. Richtlinie zur Errichtung einer Forschungseinheit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ziele der Forschungsevaluierung

Ziele der Evaluierung sind:

Die Feststellung, Sicherung und Entwicklung der Qualität und Vielfalt der Forschungsleistungen,
Die Bereitstellung von Entscheidungshilfen für die mittel- und langfristige Planung,
Das Sichtbarmachen und die Förderung von Entwicklungspotentialen,
Etablierung eines universitätsweit gültigen und akzeptierten Wertsystems sowie universitätsweit einheitlicher Standards und Rahmenvorgaben für den Umgang mit Forschungsleistungsdaten.

§ 9 Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Die Erfassung der forschungsrelevanten Leistungen der Mitarbeiter/innen der wissenschaftlichen Organisationseinheiten und/oder klinischen Abteilungen der MUG hat kontinuierlich an vom Rektorat festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Stichtagen zu erfolgen. Die erforderlichen Daten werden weitgehend automationsunterstützt über die Forschungsdatenbank der MUG erhoben.

(2) Die Evaluierung der Leistungen erfolgt in Abständen von zumindest 5 Jahren entsprechend der am Beginn dieser Perioden durch das Rektorat festgelegten Ziele und Auswertungsverfahren. Ausschließlich die am fixierten Stichtag in der Forschungsdatenbank erfassten Forschungsleistungen fließen in das Evaluierungsergebnis mit ein. Darüber hinaus inkludiert die Evaluierung auch eine Selbstbeschreibung/Selbsteinschätzung anhand eines von der Leiterin/vom Leiter der zu evaluierenden wissenschaftlichen Organisations- oder Subeinheit auszufüllenden Fragebogens.

III. Evaluierung im Bereich Studium und Lehre

§ 10 Gegenstand der Evaluierung

Gegenstand der Evaluierung im Bereich Studium und Lehre sind das Studienangebot, der Studien- und Prüfungsbetrieb sowie die Lehrtätigkeit an der MUG.

§ 11 Zweck und Ziele

(1) Durch die Evaluierung im Bereich Studium und Lehre soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität in den Studienrichtungen und Universitätslehrgängen, in den Auswahlverfahren, in allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie in den organisatorischen und administrativen Abläufen rund um den Lehrbetrieb an der MUG ermöglicht werden. Die Leistungen im Bereich Studium und Lehre sollen für alle Interessierten nachvollziehbar dargelegt und als Verbesserungsgrundlage für die jeweiligen Verantwortlichen sowie als Basis für strategische Entscheidungen der obersten Universitätsorgane herangezogen werden.

§ 12 Verantwortlichkeiten

Mit der organisatorischen Durchführung der universitätsinternen Evaluierungen sowie mit der Koordination von Externen Evaluierungen im Bereich Studium und Lehre wird die Organisationseinheit für Studium und Lehre betraut.

§ 13 Evaluierungsgegenstände und Vorgehensweisen

(1) Studien- und Universitätslehrgangsevaluierungen sind regelmäßig alle 5 Jahre nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards entweder durch externe oder interne Gutachter/innen durchzuführen. Vor der Durchführung ist die zuständige Studienkommission vom Evaluierungsvorhaben zu informieren. Die Studien- und Universitätslehrgangsevaluierung hat insbesondere aus einer Selbstdokumentation als Basis für die Gutachter/innen sowie aus einem Vor-Ort-Besuch und Befragung aller beteiligten Gruppen – insbesondere der Studierenden, Lehrenden, der zuständigen Studienkommission, dem Rektorat sowie der Studienorganisation - zu bestehen. Bei der Evaluierung von Studienplänen ist die jeweils zuständige Studienkommission jedenfalls mit einzubeziehen.

(2) Jede Pflichtlehrveranstaltung an der MUG wird regelmäßig, längstens alle sechs Semester, einer Evaluierung durch Studierende und Lehrende unterzogen. Die Ergebnisse sind jedenfalls den Modulkoordinator/innen bzw. den Lehrveranstaltungsleiter/innen zu melden. Die fachzuständige Studienkommission hat das Recht, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung einzusehen. Die/Der für Studium und Lehre zuständige Vizerektorin/Vizerektor, der Vorsitz der HochschülerInnenschaft der MUG, die zuständige Studienvertretung sowie die zuständige Studienkommission erhält auf Anfrage, jedoch mindestens einmal jährlich, eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse.

(3) Prüfungen und Auswahltests werden laufend nach den Gütekriterien der Klassischen Testtheorie evaluiert. Prüfungen und Auswahltests sollen durch Objektivität, Zuverlässigkeit und Validität ebenso gekennzeichnet sein, wie durch Effizienz der Abwicklung und Akzeptanz bei Lehrenden und Kandidat/innen. Das Prüfungssystem der MUG hat überdies die Wahl adäquater Prüfungsmethoden anhand eines definierten Lernzielkataloges zu beinhalten. Zur Qualitätssicherung sind regelmäßige Evaluierungen von Prüfungs- und Testaufgaben anhand der genannten testtheoretischer Kriterien durchzuführen, die wiederum der Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungs- und Testmethoden dienen.

(4) Die individuellen Lehrleistungen werden in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren einer Evaluierung unterzogen. Die Ergebnisverwertung und Maßnahmen aus dieser Evaluierung sind gem. § 6 Abs. 2 dieses Satzungsteiles nicht Gegenstand dieses Satzungsteiles sondern sind Gegenstand einer mit dem Betriebsrat des wissenschaftlichen Universitätspersonals sowie mit dem Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonal abzuschließenden Betriebsvereinbarung.

(5) Alle Abläufe und Verwaltungsmaßnahmen im Bereich für Studium und Lehre werden gemäß vom Rektorat festgelegten Abständen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Die/Der für Studium und Lehre zuständige Vizerektorin/Vizerektor kann im Anlassfall zusätzlich Audits initiieren. Die Audits sind von Mitarbeiter/innen mit einer abgeschlossenen Auditorenausbildung zumindest in einem Zweierteam durchzuführen. Mit der Planung, Koordination und Administration der Audits wird die Organisationseinheit für Studium und Lehre beauftragt.

(6) Bei Bedarf können Schwerpunktanalysen durchgeführt werden.

IV. Evaluierung der Verwaltung

§ 14 Gegenstand der Evaluierung

Gegenstand der Evaluierung in der Verwaltung sind die Verwaltungsabläufe innerhalb der Organisationseinheiten und Büros mit Dienstleistungsaufgaben.

§ 15 Ziel und Zweck

Ziel der Evaluierung in der Verwaltung ist die effiziente Durchführung der Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben.

§ 16 Zuständigkeit

Evaluierungen der Verwaltung werden durch das Rektorat veranlasst, wobei der Universitätsdirektorin/dem Universitätsdirektor ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 17 Sonstiges

Im Übrigen gelten für Evaluierungen der Verwaltung die Bestimmungen unter I. „Allgemeines“.

V. In-Kraft-treten

Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Satzungsteil Alumni - Einbindung von Absolventinnen und Absolventen

(eingefügt durch Beschluss des Senates vom 16.4.2008, MTBI 31. Stk, RN 98 vom 7.5.2008)

§ 1 Präambel

(1) Die MUG pflegt die Kontakte zu Ihren Absolventinnen und Absolventen und strebt auf diese Weise eine langfristige Bindung der Absolventinnen und Absolventen an die MUG an.

(2) Die MUG hat zum Ziel der Kontaktpflege mit den Absolventinnen und Absolventen sowie zu ihrer Betreuung im Büro des Rektors das „Alumni-Service“ eingerichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Alumni-Service der MUG ist eine Serviceeinrichtung, welche sowohl Absolvent/innen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität sowie Absolvent/innen der MUG betreut.

(2) Für die Gruppe der Absolvent/innen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität soll die Tätigkeit des Alumni-Service insbesondere aus dem Vermitteln von Informationen über Entwicklungen an Kliniken und Instituten und Forschungsschwerpunkte sowie der Einladung zu diversen Vorträgen und Veranstaltungen wie die Verleihung der Goldenen Diplome oder den Tag der Medizinischen Universität Graz bestehen.

(3) Für die Gruppe der Absolvent/innen der MUG besteht die Tätigkeit des Alumni-Service insbesondere aus der Vermittlung von allgemeinen Informationen über die MUG sowie Einladungen zu Vorträgen und Veranstaltungen. Weiters informiert das Alumni-Service Absolvent/innen im Wege der „Jobbörse“ über offene Stellen an Kliniken und/oder Instituten, im Medizinjournalismus, Tätigkeiten in Medizinischen Verlagen oder der Pharmaindustrie sowie über Weiterbildungen/Universitätslehrgänge der MUG und den Virtuellen Medizinischen Campus.

§ 3 Der Aufgabenbereich des Alumni-Services besteht darüber hinaus in der Erstellung und kontinuierlichen Pflege der Absolvent/innendaten der Durchführung von Veranstaltungen (einerseits für ältere Absolvent/-innen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz und für jüngere Absolvent/innen der MUG)

der Schaffung von Angeboten im Weiterbildungs- und postgradualen Bildungsbereich über Kooperation mit den entsprechenden Stellen an der MUG

Beratungsleistungen (vor allem für Jungabsolvent/innen)

der Förderung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolvent/innen

§ 4 Umsetzung und Maßnahmen

(1) Die Information der Absolvent/innen über Aktuelles aus den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung und Patient/innenbetreuung erfolgt unter anderem in Form von eNewsletter der Medizinischen Universität Graz, sechsmal jährlich

Zustellung der jeweils neuen Broschüre über Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz,

Einladung zu Veranstaltungen der Medizinischen Universität Graz per Post und Email

Informationen über die Webseite der Medizinischen Universität Graz unter www.meduni-graz.at/alumni

(2) Darüber hinaus findet pro Jahr ein Netzwerk-Treffen für Absolvent/innen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Absolvent/innen der MUG statt, wie z.B. ein "Studierenden-Tag", der sowohl Informationen für Studienanfänger als auch für Absolvent/innen, bzw. für Studierende, die kurz vor Studienabschluss stehen, beinhaltet.

(3) Einmal jährlich findet der „Studierenden-Tag“ statt, an welchem Studienanfänger/innen, Studierende sowie Absolvent/innen, welche längstens seit drei Jahren ihr Studium an der MUG beendet haben, durch Mitglieder des Rektorates über Berufsmöglichkeiten für Absolvent/innen der Studienrichtungen der MUG, über die Abteilung Internationales und Postgraduales Zentrum (A-IPZ), über die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten und Famulaturen sowie durch Vertreter/innen der Ärztekammer über Turnusplätze und –möglichkeiten informiert werden. Darüber hinaus erhalten im medizinischen Bereich tätige Unternehmen wie Pharma- oder Medizintechnikfirmen die Gelegenheit zur Präsentation ihrer Tätigkeiten. Auch wird beim „Studierenden-Tag“ eine Auskunftsstelle für Informationen über Förderungsmöglichkeiten (Dissertant/innen-Preise, Frauenförderungen etc.) eingerichtet.

§ 5 In-Kraft-treten

Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.